

Der Schutz der Privatsphäre von Kindern bei Radikalisie- rungsverdacht

Eine rechtliche Analyse im schulischen Raum

Working Paper #21
2019

Kaja Deller
Konstantin Welker

Betreuung: Maya Markwald, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte in Kooperation mit der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 10. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2019.

Die Autor*innen wurden von Seiten der Kooperationspartner*innen betreut durch Stephan Gerbig und Eric Töpfer.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien
Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

Summary	1
A. Einleitung.....	3
B. Spannungsfeld Schule.....	8
I. Verschwiegenheitspflichten	8
1. Recht auf Privatsphäre	8
a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	8
b) Recht auf Privatsphäre, Art. 8 EMRK, Art. 17 UN-Zivilpakt, Art. 16 UN-KRK	13
2. Spezielle Datenschutzbestimmungen.....	17
a) Anwendbarkeit der DS-GVO auf den Bereich Schule.....	17
b) Besonderer Schutz personenbezogener Daten durch die DS- GVO.....	18
3. Strafrechtliche Verschwiegenheitspflichten	22
4. Dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten	24
5. Zwischenergebnis	25
II. Offenbarungspflichten und -befugnisse.....	26
1. Grundgesetzliche Bestimmungen.....	26
a) Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 GG	26
b) „Überwiegendes Allgemeininteresse“	28
c) Informationsansprüche der Eltern, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	29
3. Verfassungsschutz	31
a) Verfassungsschutzgesetz des Bundes (BVerfSchG).....	31
b) Verfassungsschutzgesetze der Länder	35
4. Exkurs: Möglichkeit der Übertragung der Übermittlungsbefugnisse aus dem Aufenthaltsrecht	38
5. Strafrechtliche Verpflichtungen	41
a) Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	41
b) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	44

c) Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, § 171 StGB	45
6. Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG	46
7. Schulrecht.....	50
a) Meldepflichten in den Bundesländern	50
aa) Meldepflichten in Berlin	50
bb) Meldepflichten in Hamburg	53
cc) Meldepflichten in Bayern	56
dd) Zusammenfassende Bewertung der Notfallpläne.....	58
b) Handreichungen.....	59
aa) Handreichungen in Bayern	59
bb) Handreichungen in Berlin	61
cc) Handreichungen in Hamburg	63
d) Beamtenrechtliche Offenbarungspflicht	64
8. Exkurs: Beratungsstelle Radikalisierung im BAMF.....	64
 D. Bewertung.....	 67
I. Kinderrechtliche Perspektive	67
II. Abwägung	75
 E. Fazit.....	 80
 Literaturverzeichnis.....	 82

Summary

Das vorliegende Working Paper untersucht die Frage, inwiefern Kinder in ihrem Recht auf Privatsphäre gegen Eingriffe im schulischen Raum auf Grund der Vermutung einer Radikalisierung geschützt sind. Dazu werden im ersten Teil der Analyse die im Schulkontext relevanten Verschwiegenheitspflichten auf der einen Seite und die Offenbarungsbefugnisse auf der anderen Seite analysiert. Verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, abgesichert und wesentlich durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen konkretisiert, ist die Privatsphäre von Kindern weitreichend geschützt. Die Eingriffsmöglichkeiten und Offenbarungsbefugnisse sind jedoch zahlreich und reichen von Grundrechtseingriffen zum Schutz Dritter, über straf-, schul- und nachrichtendienstliche Eingriffsbefugnisse. Die vielgestaltigen Eingriffsmöglichkeiten in den Schutz der Privatsphäre von Kindern auf Grund der Vermutung einer Radikalisierung halten einer kinderrechtlichen Bewertung nur bedingt stand. Aus Art. 3 UN-KRK folgt die Verpflichtung, eine Maßnahme zu wählen, welche das Kindeswohl am besten berücksichtigt. Fallkonstellationen aus Großbritannien zeigen, dass das Kindeswohl sowie weitere Verpflichtungen aus der UN-KRK (Recht auf Entwicklung gem. Art. 6 Abs 2., Recht auf Beteiligung gem. Art. 12, Recht auf Nichtdiskriminierung gem. Art. 2 und Recht auf Zugang zu Bildung gem. Art. 28) nicht hinreichend berücksichtigt werden. Ergebnis des Working Papers ist, dass eine Datenerhebung und Weitergabe nur bei einer klar bestimmten rechtlichen Grundlage zulässig sind. Für das durch große Unsicherheit und teilweise auch vorschnelles Handeln gekennzeichnete Feld der Radikalisierungsprävention wird eine Abwägung verlangt, welche den Grad der Gewissheit, den Grad der Gefährdung für die betroffene Person und die Tragfähigkeit der Vertrauensbeziehung zwischen Schüler*in und Lehrer*in gegeneinander abwägt. Sollte im Endergebnis dennoch eine Datenweitergabe von der Schule an andere staatliche Stellen befürwortet werden, so sind die betroffenen Kinder und Eltern davon in Kenntnis zu setzen. Eine Datenweitergabe ohne Kenntnis ist nur in absoluten

und streng zu umgrenzenden Ausnahmefällen und einzig und allein zum Schutz des Kindes zulässig.

A. Einleitung

Der Begriff der Radikalisierung prägt seit einigen Jahren die öffentliche Debatte. Was mit der Verwendung des Begriffs genau gemeint ist, bleibt oft unklar. So ist es wenig verwunderlich, dass über den Begriff der Radikalisierung auch wissenschaftlich keine Einigkeit besteht.¹ Der Begriff weckt rege Assoziationen und so beschäftigen sich auch die Sicherheitsbehörden mit Radikalisierung. Das Bundeskriminalamt beispielsweise schreibt: „*Radikalisierung ist die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen.*“² Diese Definition beschreibt eine Art Prozess, der weder einen klaren Anfang noch ein bestimmtes Ende hat. Diese Definition ist so breit, dass darunter fast alles Platz hat. Durch die Offenheit und Unklarheit der Definition mag der eine bei einem Dritten eine Radikalisierung erkennen, die andere jedoch nicht.

Was ist nun, wenn diese Radikalisierung Minderjährigen zugeschrieben wird? Und was passiert, wenn diese Zuschreibung den Anknüpfungspunkt bildet für Maßnahmen von Sicherheitsbehörden? Und was ist bedroht, wenn dann diese Maßnahmen die Privatsphäre der Betroffenen einschränken? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das vorliegende Working Paper.

Diese von außen zugeschriebene Radikalisierung Minderjähriger ist vor allem in Schulen relevant. Viele Lehrkräfte sind bei manchen Entwicklungen ihrer Schüler*innen verunsichert.³ Sie sorgen sich um deren Entwicklung und den Einfluss auf die Mitschüler*innen und ggf. auch um ihre Sicherheit. Auf Grund des engen und regel-

¹ P. Neumann, APuZ 2013, 3.

² BKA,

https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/Radikalisierung/radikalisierung_node.html, zuletzt abgerufen am 02.06.2019.

³ Schroer-Hippel, Beratungsstelle KOMPASS - Toleranz statt Extremismus, 19.

mäßigen Austausches mit Schüler*innen werden Lehrkräfte als wichtige Akteur*innen in der Radikalisierungsprävention angesehen.⁴ Gleichzeitig können bestimmte, als Radikalisierung verstandene Prozesse im schulischen Umfeld verschärft werden oder bestimmte Stigmatisierungen von Schüler*innen hervorrufen.⁵

Die vielfältigen Akteur*innen – Lehrer*innen, Schulleiter*innen, Eltern, Polizist*innen, Geheimdienstmitarbeiter*innen und Schüler*innen – haben ebenfalls keine klare Definition von Radikalisierung. Und wenn doch, dann herrscht oft ein simplifizierendes Verständnis von „*Radikalisierungsprozessen*“ vor.⁶ Radikalisierung bleibt ein „*elusive concept*“ – ein flüchtiges Konzept.⁷ Der Begriff der Radikalisierung entspricht folglich eher einer gesellschaftlichen Dimension, die niemand so recht definieren kann. Im Begriff ‚Radikalisierung‘ ist damit bereits schon die Unklarheit, die das Konzept ergibt, mitbegriffen. Mit vermeintlicher oder mutmaßlicher Radikalisierung ist somit immer die Zuschreibung von außen gemeint, die sich aber ob der Flüchtigkeit des Konzepts auch nicht objektiv nachweisen lässt, eben da die Kriterien fehlen.

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer „*nachvollziehbaren Suchbewegung nach individueller und kollektiver Identität*“⁸. Teil der Entwicklung von Kindern besteht in diesen sog. Suchbewegungen, einem „Sich-Ausprobieren“. So spielt einerseits bei der Bewertung einer möglichen Radikalisierung die Behandlung als Kind eine große Rolle – eine mögliche Tendenz zu Radikalisierung ist immer auch unter dem Gesichtspunkt der Suchbewegung zu bewerten und dementsprechend darauf zu reagieren; andererseits ist gerade eine

⁴ *European Forum for Urban Security*, Preventing and Fighting Radicalisation at the Local Level, 62.

⁵ Vgl. *Jaschke/Tausendteufel*, 65.

⁶ *Emmerson*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 14 f.

⁷ *Emmerson*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 11.

⁸ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1.

Abgrenzung von „normalen“ Suchbewegungen und Radikalisierungen notwendig. Da der Begriff so konturenlos ist, besteht ein großes Gefährdungspotential von Kindern, denen eine Radikalisierung zugeschrieben wird. Daher werden wir in diesem Working Paper explorativ versuchen, das Feld von einschlägigen Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten aufzubereiten und an der einen oder anderen Stelle versuchen, bestimmte Haltelinien aufzuzeigen. Der Begriff der Radikalisierung wird im vorliegenden Working Paper nicht von vorne herein auf eine bestimmte Ideologie beschränkt.

Bei einer Radikalisierung können sich in dogmatischer Hinsicht Parallelen zu anderen zugeschriebenen Merkmalen ergeben. So gibt es bei von Außenstehenden zugeschriebenen Merkmalen beispielsweise einen „*zugeschriebenen ethnischen Ursprung*“⁹ aus dem Antidiskriminierungsrecht.¹⁰

Für den Begriff des Kindes folgt diese Arbeit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Nach Art. 1 UN-KRK meint Kind jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Damit entspricht der Begriff der Volljährigkeit (vgl. § 2 BGB). Eine Aufteilung der Gruppe der Minderjährigen, wie sie in manchen deutschen Gesetzen (z.B. § 7 Abs. 1 SGB VIII) erfolgt, in Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14-18 Jahre) wird in diesem Working Paper ggf. zum Zweck der sprachlichen Klarheit übernommen. Für die Geltung des Kinderbegriffs der UN-KRK macht dies keinen Unterschied.¹¹ Auch bei der Behandlung als Kind kommt es hingegen auf die Wahrnehmung an. Daher ist zu berücksichtigen, dass Children of Color unter Umständen früher als Erwachsene wahrgenommen werden, als *weiße* Kinder.¹² Das Kindsein wird ihnen somit abgespro-

⁹ Schiek, NZA 2004, 873, 884.

¹⁰ Däubler/Bertzbach-Zimmer, Rn. 49.

¹¹ Schmahl-Schmahl, Rn. 10.

¹² Dies zeigt die Studie „Listening to Black Women and Girls“ der Initiative on Gender Justice and Opportunity at Georgetown Law’s Center on Poverty and Inequality von Blake/Epstein. Auswirkungen dessen zeigten sich demnach in

chen und die dementsprechende Behandlung verwehrt. Die beschriebenen Problemkreise – vermutete Radikalisierung von Kindern im Kontext der Schule – führen unweigerlich zu einem weiteren: der Privatsphäre der Kinder. Denn genau diese Privatsphäre ist es, die bei Maßnahmen, die an eine solche vermutete Radikalisierung anknüpfen, droht, unter die Räder zu kommen.

Wenn ein*e Lehrer*in bei eine*r Schüler*in eine Veränderung im Verhalten, in Aussagen oder in der Kleidung zu erkennen meint und sich dies notiert, so werden in diesem Moment Daten erhoben. In einem zweiten Schritt steht dann unter Umständen die Weitergabe von Daten über die entsprechende Person – an Kolleg*innen, Eltern, Schulsozialarbeiter*innen oder andere staatliche Stellen wie z.B. die Sicherheitsbehörden. Doch solche Datenerhebungen und -weitergaben erfolgen heute im Gegensatz zu früher nicht mehr nur manuell auf Karteien und Akten, sondern die Angaben zu Personen sind durch Datenverarbeitungstechniken schier unbegrenzt speicher- und abrufbar. Gerade durch die Vielzahl technischer Möglichkeiten, durch den enormen Ausbau an Datensammlungen und die damit einhergehende Unübersichtlichkeit und fehlende Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung kommt der Privatsphäre eine solche zentrale Rolle zu. Mögliche grund- und menschenrechtliche Verletzungen knüpfen folglich an diese Handlungen der Erhebung und Weitergabe und damit den betroffenen Grundrechtsbereich der Privatsphäre an. Durch die fehlende Nachvollziehbarkeit und die Möglichkeit einer langfristigen Speicherung reichen die betroffenen grund- und menschenrechtlichen Bereiche sogar noch weiter. Das Recht auf Privatsphäre stellt deshalb den zentralen Ausgangspunkt in dieser Arbeit dar.

verstärkten Disziplinarmaßnahmen, auch wenn sich das Benehmen zwischen *weißen* und Mädchen of Color in der Klasse gleiche, der sog. „adultification bias“. Der Grund liege darin, dass *weiße* Mädchen als unschuldig angesehen werden, während dies bei Mädchen of Color nicht der Fall sei, sodass sie älter behandelt werden, als sie tatsächlich sind.

Die vorangestellten Aspekte bringen uns zu der folgenden Fragestellung für das vorliegende Working Paper: Inwiefern sind Kinder in ihrem Recht auf Privatsphäre gegen Eingriffe im schulischen Raum auf Grund der Vermutung einer Radikalisierung geschützt?

Die Fragestellung ist von hoher Brisanz, weil in der Vergangenheit immer wieder eine Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse an die Geheimdienste oder die Absenkung der Mindestaltergrenze bei der nachrichtendienstlichen Verarbeitung im Gespräch waren.¹³

Durch den Fokus auf den Kontext Schule muss auch das Schulrecht in den Blick genommen werden. Um uns einerseits sowohl zu beschränken und andererseits einen möglichst umfassenden Blick über die vielfältigen unterschiedlichen Regelungen im Bundesgebiet zu geben, haben wir uns im Folgenden auf drei Bundesländer beschränkt: Berlin, Hamburg und Bayern.

Da in dem Working Paper auch (antimuslimischer) Rassismus thematisiert wird, empfinden wir eine Selbstpositionierung unerlässlich. Als *weiße* Studierende aus dem Globalen Norden haben wir das Privileg, keinen Rassismus zu erfahren. Ferner beanspruchen wir nicht, für Betroffene zu sprechen.

¹³ Vgl. *Töpfer/Gerbig*.

B. Spannungsfeld Schule

I. Verschwiegenheitspflichten

1. Recht auf Privatsphäre

Privatsphäre – der Begriff ist im Grundgesetz nicht enthalten. Einige Grundrechte enthalten zwar den Schutz der Privatheit (vgl. Art. 10, Art. 13 sowie Art. 4 Abs. 1, 2 GG), aber erst im Elfes-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht Betroffenen eine „*Sphäre privater Lebensgestaltung*“¹⁴ explizit zugesprochen.¹⁵ Danach hat das Gericht die sogenannte Sphären-Theorie entwickelt, welche die Schutzräume des Menschen von innen nach außen in Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre gliedert.¹⁶ Wie im Folgenden ausgeführt wird, ist der wesentliche grundrechtliche Anknüpfungspunkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Explizit erwähnt ist der Schutz der Privatsphäre hingegen in internationalen Menschenrechtsübereinkommen wie der Kinderrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte. Wie die unterschiedlichen Schutzbereiche ineinandergreifen, wird im Folgenden ausgeführt.

a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Lange Zeit waren persönliche Daten nur unter Bezug auf den entwickelten Privatsphärenschutz geschützt.¹⁷ Im Volkszählungsurteil entwickelte das Bundesverfassungsgericht 1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches es in Art. 2 Abs. 1 i.V.m

¹⁴ BVerfG vom 16.1.1957, BVerfGE 6, 32 (41).

¹⁵ *Welsing*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 33 f.

¹⁶ *Welsing*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 34 f.

¹⁷ Di Fabio, Rn. 173.

Art. 1 Abs. 1 GG verankert sieht.¹⁸ Das Recht beinhaltet die Befugnis des*der Einzelnen, „*grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden*“¹⁹. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert, dass aus der Kombination und Verknüpfung verschiedener Informationen weitreichende Schlussfolgerungen gezogen werden können, weshalb es „*unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum*“²⁰ mehr gebe. Der weite Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfasst in diesem Sinne jede Form der Erhebung, schlichten Kenntnisnahme, Speicherung, Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung von persönlichen – d.h. individualisierten oder individualisierbaren – Informationen.²¹ Erfasst ist somit nicht nur eine automatisierte, sondern ausdrücklich auch eine manuelle Form der Datenerhebung und -verarbeitung.²² Der Schutzbereich hat auch das Ziel, Einschüchterungseffekte zu verhindern, wenn für einzelne Personen nicht mehr erkennbar ist, wer was über sie weiß.²³ Der Schutzbereich ist auf personenbezogene Daten beschränkt.²⁴ Wie jede andere Erhebung und Weiterverwendung von personenbezogenen Daten, stellt somit auch die Erhebung von bestimmten Merkmalen, an denen eine Radikalisierung festgemacht wird, einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen in das Recht sind durch Grundrechtsträger *innen nur im „*überwiegenden Allgemeininteresse*“

¹⁸ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (42); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 449.

¹⁹ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (42f); BVerfG vom 12.4.2005, BVerfGE 113, 29 (47); BVerfG vom 13.6.2007, BVerfGE 118, 168 (183 ff.).

²⁰ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (45).

²¹ Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 176.

²² BVerfG vom 9.3.1988, BVerfGE 78, 77 (84); Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 176.

²³ BVerfG vom 2.3.2006, BVerfGE 115, 166 (184); *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 61.

²⁴ *Gröpl/Windthorst/Coelln*, in: *SK-GG*, Rn. 87.

oder zur Verwirklichung anderer Grundrechte hinzunehmen.²⁵ Für alle Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt, dass der Zweck der Datenerhebung gesetzlich bestimmt sein muss. Dies ergibt sich sowohl aus dem Gebot der Normklarheit als auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.²⁶ Je weiter die Daten in den Persönlichkeitsbereich herein reichen, umso strengere Anforderungen werden an die Datenerfassung, den Zweck und die gesetzliche Bestimmtheit gestellt.²⁷ Zunächst muss zwischen solchen Daten unterschieden werden, die in individualisierter Form erhoben werden, und solchen, die anonymisiert und nur für statistische Zwecke erhoben werden.²⁸ Bei Daten in individualisierter Form werden aufgrund der besonderen Gefahr der Katalogisierung von persönlichen Merkmalen die Rechtfertigungsanforderungen als besonders hoch angesehen.²⁹

Auch muss nach der Art der Daten differenziert werden. Hier kann anhand unterschiedlicher Stufen beurteilt werden, wie sensibel die Kategorie der Daten ist.³⁰ Auf der untersten Stufe stehen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder äußere körperliche Merkmale.³¹ Sensibler und damit auf der zweiten Stufe sind Informationen über Krankheiten, genetische Merkmale oder auch die wirtschaftlichen Verhältnisse.³² Daten der dritten und letzten Stufe sind solche über politische, weltanschauliche, religiöse Einstellung und Gesinnung.³³ Bei Maßnahmen, die Daten auf der

²⁵ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (67); Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 181.

²⁶ BVerfG vom 23.9.1977, BVerfGE 46, 1 (46); Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 182.

²⁷ MKS-*Starck*, Rn. 116; Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 181.

²⁸ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (45); Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 183; *Welsing*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 46.

²⁹ Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 184; *Welsing*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 47.

³⁰ MKS-*Starck*, Rn. 118; Maunz/Dürig-*Di Fabio*.

³¹ MKS-*Starck*, Rn. 118; Maunz/Dürig-*Di Fabio*.

³² MKS-*Starck*, Rn. 118; Maunz/Dürig-*Di Fabio*.

³³ MKS-*Starck*, Rn. 118; Maunz/Dürig-*Di Fabio*.

dritten Stufe verwenden, ist danach zu differenzieren, inwiefern diese die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) berühren.³⁴

Hier kommt die spezielle Schranken-Schranke des absoluten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zum Tragen, welchen das Bundesverfassungsgericht in der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG verankert sieht.³⁵ In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Grundgesetz dem*der Bürger*in einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gewährt, welcher der staatlichen Einwirkung strikt entzogen ist.³⁶ Der Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst die Persönlichkeitsentwicklung durch den Ausdruck innerer Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse persönlicher Art ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen.³⁷ Doch wie der Kernbereich privater Lebensgestaltung vom Bundesverfassungsgericht genau verstanden wird, ist unklar und in der Literatur hoch umstritten.³⁸ Sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Verwendung der Daten unzulässig.³⁹ Gerade bei Überwachungsmaßnahmen stellt sich das Dilemma, dass die Feststellung kernbereichsrelevanter Inhalte bereits unumgänglich die Verletzung der Unantastbarkeit dieses Bereichs mit sich bringt.⁴⁰ Im Urteil zur Antiterrordatei (sog. ATDG-Urteil) des Bundesverfassungsgerichts, kassierte das Gericht eine Vorschrift, bei der der Gesetzgeber bei einem Tatbestandsmerkmal alleine auf die innere Haltung eines*einer Verdächtigen abstellte. „Das Anknüpfen an ein solches Krite-

³⁴ MKS-Starck, Rn. 118; Maunz/Dürig-Di Fabio.

³⁵ Barrot, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 76 ff.; Welsing, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 53.

³⁶ Barrot, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 14 f.; Welsing, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 53 f.

³⁷ BVerfG NJW 2008, 822 (833); Welsing, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 53.

³⁸ Barrot, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 127 ff.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Welsing, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 54 f.

rium, das unmittelbar auf das forum internum abstellt und damit auf den unverfügbaren Innenbereich des Individuums zugreift, ist besonders geeignet, einschüchternde Wirkung auch für die Wahrnehmung der Freiheitsrechte wie insbesondere der Glaubens- und Meinungsfreiheit zu entfalten. Das Gesetz macht hier die subjektive Überzeugung als solche zum Maßstab und legt damit Kriterien zugrunde, die vom Einzelnen nur begrenzt beherrscht und durch rechtstreues Verhalten nicht beeinflusst werden können.“⁴¹ Solange eine Radikalisierung als ein im Inneren einer Person stattfindender Entwicklungsprozess verstanden wird, unterfällt diese demnach Kernbereich.

Für den Fall, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist, können für eine Abwägung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Art der Daten, die Art der Erhebung und die Benutzung der Daten ausschlaggebend sein.⁴²

Für die vorliegende Analyse ergibt sich eine weitere Besonderheit des oben Gesagten, da es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Rechtfertigungsmaßstab bei Kindern verstärkt, da bei diesen neben dem Persönlichkeitsrecht auch die Entwicklung ihrer Persönlichkeit – ihr Recht auf „Person werden“⁴³ – beeinträchtigt ist.⁴⁴ Als das Erheben von Daten wird das gezielte Beschaffen von Daten über die betroffene Person verstanden.⁴⁵ Wenn also ein*e Lehrer*in gezielt bestimmte Verhaltensauffälligkeiten, Kleidungsstücke, Äußerungen oder ähnliches seiner Schüler*innen erhebt, dann werden diese Daten individualisiert erhoben. Dadurch sind die Daten eben nicht anonymisiert und somit ist die betroffene Person eben auch individualisierbar. Individualisierbare Informationen über als radikalisiert betrachtete minderjährige Schüler*innen sind demnach besonders

⁴¹ BVerfG vom 24.4.2013, BVerfGE 133, 277, 348.

⁴² MKS-Starck, 119.

⁴³ BVerfG vom 31.3.2000, NJW 2000, 2191, 2192.

⁴⁴ MKS-Starck, Rn. 188.

⁴⁵ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 287.

sensibel. Sie sind zum einen klar zuzuordnen, zum anderen betreffen sie Kinder. Auch die Kategorie der Daten ist pikant. Informationen darüber, ob ein Kind womöglich radikalisiert ist, sind Informationen über seine politischen und religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungen. Damit fallen diese Daten in die dritte und somit sensibelste Stufe an Daten. Im Hinblick auf den persönlichen Schutzbereich tritt hinzu, dass nicht Erwachsene, sondern Kinder betroffen sind, weshalb ein erhöhtes Bedürfnis am Schutz der Persönlichkeitsrechte besteht. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist somit von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. In diesem Fall sind eine weitere Erhebung und Weiterverarbeitung nicht zulässig.⁴⁶ Aber auch wenn dieser nicht betroffen ist, sind Informationen über Kinder, die als radikalisiert angesehen werden, sehr nah am innersten Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Diese Tatsache macht eine sorgfältige Abwägung nach den oben aufgeführten Kriterien unerlässlich.

b) Recht auf Privatsphäre, Art. 8 EMRK, Art. 17 UN-Zivilpakt, Art. 16 UN-KRK

Die Privatsphäre erfährt auch in internationalen Rechtsquellen einen Schutz. Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in Art. 8 jeder Person die Achtung ihres Privatlebens. Die Norm schützt in sachlicher Hinsicht ein Recht auf Identität und Entwicklung; eine Sphäre, in der eine Person nach ihren Wünschen leben und ihre Persönlichkeit entwickeln kann.⁴⁷ In einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausdrücklich festgehalten, dass Daten über die politische Meinung als sensible Daten gelten und daher beson-

⁴⁶ Siehe oben.

⁴⁷ Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer-Meyer-Ladewig/Nettesheim, Rn. 7; Welsing, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, 69.

ders geschützt werden müssen.⁴⁸ In persönlicher Hinsicht schützt Art. 8 EMRK Personen jeden Alters.⁴⁹ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist jedoch die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) besonders zu beachten.⁵⁰ Art. 53 EMRK normiert, dass die Gewährleistungen der Charta ein Mindeststandard sind und weitergehende nationale Grundrechte nicht beschränkt werden.⁵¹ Materiell hat der EGMR durch seine Judikatur zu Art. 8 EMRK somit ein Datenschutzgrundrecht anerkannt.⁵² Formell hat die EMRK in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes und steht demnach normhierarchisch unter dem Grundgesetz.⁵³ Das Bundesverfassungsgericht hat den Entscheidungen des EGMR als Auslegungshilfen des Grundgesetzes jedoch eine „*faktische Orientierungs- und Leitfunktion*“⁵⁴ zugesprochen.⁵⁵ Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit.⁵⁶ Demnach ist mit diesem Urteil geklärt, dass auch Daten über die politische Meinung nach der Konzeption des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als sensible Daten gelten. In der Tendenz entspricht der Schutz der Achtung der Privatsphäre aus der EMRK jedoch dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem GG.⁵⁷

Neben der EMRK ist auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Bürgerrechtspakt oder IPbPR) der Schutz der Privatsphäre kodifiziert (Art. 17 IPbPR). Die

⁴⁸ *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 24.01.2019 – 43514/15 – *Catt v. the United Kingdom*.

⁴⁹ Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer-Meyer-Ladewig/Nettesheim, Rn. 9.

⁵⁰ *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, 28.9.2011 – 55597/09 – *Nunez vs. Norwegen*, Rn. 135; 06.07.2010 – 41615/07 – *Neulinger und Shuruk vs. Schweiz*.

⁵¹ Renger in Meyer/Ladewig, Art. 53.

⁵² *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 27.

⁵³ *Callies*, Staatsrecht III, B, Rn. 49.

⁵⁴ BVerfG vom 4.5.2011, BVerfGE 128, 326, 370 ff.

⁵⁵ *Callies*, Staatsrecht III, S. 119.

⁵⁶ *Callies*, Staatsrecht III, 118 ff.

⁵⁷ Kühling et al. 2018, Rn. 27.

Privatsphärekonzeption des IPbpR schützt die Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit und vor Eingriffen in der Öffentlichkeit.⁵⁸ Eingriffe in diese müssen demnach erstens rechtmäßig sein.⁵⁹ Ein rechtmäßiger Eingriff auf Basis einer gesetzlichen Grundlage ist jedoch nur möglich, wenn auch das den Eingriff ermächtigende Gesetz mit den Zielen und Verpflichtungen des IPbpR in Einklang steht.⁶⁰ Zweitens darf ein Eingriff nicht willkürlich erfolgen. Das heißt, dass auch Eingriffe, die rechtmäßig sind, den Regelungen und Zielen des Paktes entsprechen müssen.⁶¹

In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wird in Art. 16 ausdrücklich der Schutz der Privatsphäre von Kindern garantiert. Der Begriff der Privatsphäre nach der UN-KRK meint alle Erscheinungsformen des Auslebens, des Ausdrucks und der Kundgebung von Privatem.⁶² Der Begriff umfasst somit die Vertraulichkeit privater und intimer Informationen.⁶³ Das Recht auf Privatsphäre von Kindern erstreckt sich auch auf die Informationen über Kinder.⁶⁴ Diese Verpflichtung richtet sich ausdrücklich auch an Schulen, Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen, die mit Kindern zu tun haben.⁶⁵ Schutzmaßnahmen der Kinder basierend auf Daten über diese Kinder müssen sich auf konkrete Beweise stützen und dürfen nicht auf bloßen Vermutungen bauen.⁶⁶ Darüber hinaus muss bei solchen Offenbarungen die Meinung und die Perspektive des Kindes berücksichtigt werden, wobei sich die Beteiligung der Kindes nach

⁵⁸ Nowak-Nowak, Rn. 5.

⁵⁹ Hofman/Boldt-Hofman/Boldt, Rn. 1; Nowak-Nowak, Rn. 10.

⁶⁰ CCPR General Comment No. 16: Article 17 (Right to Privacy), The Right to Respect of Privacy, Family, Home and Correspondence, and Protection of Honour and Reputation vom 1988, Rn. 3.

⁶¹ Hofman/Boldt-Hofman/Boldt, Rn. 1; Nowak-Nowak, Rn. 12.

⁶² Schmahl-Schmahl, Rn. 2.

⁶³ Schmahl-Schmahl, Rn. 2.

⁶⁴ CRC-Tobin/Field Sarah, 570.

⁶⁵ CRC-Tobin/Field Sarah, 570.

⁶⁶ CRC-Tobin/Field Sarah, 571.

deren Alter und Entwicklung richtet.⁶⁷ Der Wortlaut in Art. 16 Abs. 1 UN-KRK ist eng an Art. 17 IPbpR angelehnt, auch nach der UN-KRK dürfen Eingriffe weder rechtswidrig noch willkürlich erfolgen.⁶⁸ Der UN-Menschenrechtsausschuss hat klar festgelegt, dass „*relevant legislation must specify in details the precise circumstances in which such interferences may be permitted.*“⁶⁹ Art. 41 UN-KRK kodifiziert das Günstigkeitsprinzip, wonach weitergehende nationale Vorschriften von der Konvention unberührt bleiben.⁷⁰ Vom Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit sind auch die UN-KRK und die IPbpR umfasst. So ist die UN-KRK als Auslegungshilfe bei der Auslegung der Grundrechte heranzuziehen.⁷¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verschwiegenheitspflicht vor allen durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, verfassungsrechtlich garantiert ist. Bei besonders sensiblen Konstellationen kann der Kernbereich privater Lebensgestaltung eine Erhebung oder Weiterverarbeitung der Daten ausschließen. Das Recht auf „Person werden“ von Kindern verstärkt den verfassungsrechtlichen Schutz zusätzlich. Durch die Rechtsprechung des EGMR ist klargestellt, dass Daten über die politische Meinung eine besonders sensible Kategorie von Daten sind. Durch die UN-KRK wird zudem klargestellt, dass Kinder in die Erhebung und Weiterverarbeitung von Informationen über sie einbezogen werden müssen.

⁶⁷ Tobin und Field 2019, S. 571.

⁶⁸ *Schmahl* (o. Fußn. 63), Rdnr. 77.

⁶⁹ CCPR General Comment No. 16: Article 17 (Right to Privacy), The Right to Respect of Privacy, Family, Home and Correspondence, and Protection of Honour and Reputation vom 1988, Rn. 8; *CRC-Tobin/Field Sarah*, 571.

⁷⁰ *Schmahl-Schmahl*, 1 f.

⁷¹ *Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011, 20.

2. Spezielle Datenschutzbestimmungen

Spezielle Datenschutzbestimmungen spielen für die Verschwiegenheitspflichten eine entscheidende Rolle. Sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene finden sich dazu Vorgaben. Insbesondere die viel diskutierte Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist dabei genauer zu betrachten. Als Verordnung wirkt die DS-GVO gem. Art. 288 AEUV unmittelbar. Aus europäischer Sicht dient sie vor allem dazu, Art. 8 der Grundrechte-Charta der EU, also den Schutz personenbezogener Daten, zu erfüllen. Auf nationaler Ebene dient das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Das BDSG ergänzt die DS-GVO in den Teilen, in denen diese durch ihre Öffnungsklauseln einzelne mitgliederschaftliche Regelungen erlaubt oder sogar erfordert.⁷²

a) Anwendbarkeit der DS-GVO auf den Bereich Schule

Die DS-GVO kennt Ausnahmen für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Darunter werden insbesondere die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten, Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO unter Zugrundelegung des Erwägungsgrundes 16, sowie Datenverarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden, Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO, verstanden. Hier gilt die sog. JI-Richtlinie.⁷³ Der Begriff der nationalen Sicherheit ist enger zu verstehen als der der öffentlichen Sicherheit, der sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Staates umfasst.⁷⁴ Die nationale Sicherheit richtet sich

⁷² Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 195 f.

⁷³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

⁷⁴ Vgl. nur EuGH v. 26.10.1999 – C-273/97, Rn. 17; 11.3.2003 – C-186/01, Rn. 32.

hingegen auf existenzielle Sicherheitsbelange bzw. fundamentale Bestandsinteressen des Staates.⁷⁵ Existenzielle Sicherheitsbelange sind in Fällen einer vermuteten Radikalisierung nicht anzunehmen, sodass diese Ausnahme nicht greift. Die Datenverarbeitung der Geheimdienste hingegen fällt unter den Ausnahmereich „nationaler Sicherheit“, der nach Art. 4 Abs. 2 EUV alleinige Domäne der Mitgliedstaaten ist.

Gegen eine Anwendung der DS-GVO könnte auch der Ausnahmetatbestand Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO sprechen. Doch diese Ausnahme gilt nur, soweit die „zuständigen Behörden“ tätig werden. Gem. Art. 3 Abs. 7 lit. a der JI-Richtlinie ist dies jede staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist. Schulen, auf die wir uns hier konzentrieren, nehmen keine dieser Aufgaben wahr und sind folglich nicht darunter zu subsumieren. Zwar gestattet lit. b es den Mitgliedstaaten, anderen Stellen per Gesetz die Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse für die Zwecke der Richtlinie im Rahmen der Beileihung zu übertragen, jedoch ist dies im schulischen Kontext nicht erfolgt. Die DS-GVO ist folglich anwendbar.

b) Besonderer Schutz personenbezogener Daten durch die DS-GVO

Einen besonderen Schutz erfahren durch die DS-GVO bestimmte Kategorien personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO als „*Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen*“, definiert. Gem. Art. 9 DS-GVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bei einer natürlichen Person untersagt. Dies gilt unabhängig von der Zweckrichtung oder Zielsetzung der Daten oder deren Verarbeitung. Unter Art. 9 Abs. 1 DS-GVO werden unter

⁷⁵ Vgl. EuGH v. 29.01.2008 – C- 275/06 Rn. 49.

anderem personenbezogene Daten gefasst, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen [...] hervorgehen“.

Bei der Zuordnung zu einer bestimmten Datenkategorie soll dabei keine kontextbezogene Betrachtungsweise vorgenommen werden, da andernfalls der Anwendungsbereich des Art. 9 DS-GVO zu weit geöffnet würde.⁷⁶ Eine dieser besonderen Kategorien umfasst politische Meinungen, d.h. Daten, aus denen die politische Meinung des*der Betroffenen hervorgehen. In den meisten Kommentierungen wird dabei von einem weiten Begriffsverständnis ausgegangen.⁷⁷ Demnach wird nicht nur das bloße Haben einer politischen Meinung im Sinne von Unterstützung oder Ablehnung bestimmter Ideale oder parteipolitischer Überzeugungen geschützt, sondern zusätzlich auch die damit einhergehende Tätigkeit, also das Ausüben einer bestimmten politischen Meinung, sofern sie im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgt. Darunter wird beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer Partei, die Mitarbeit in politischen Stiftungen oder Organisationen, die Teilnahme an Petitionen, Versammlungen oder Demonstrationen oder Unterschriftensammlungen gefasst.⁷⁸

Eine weitere hier relevante Kategorie personenbezogener Daten umfasst religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen. Diese Kategorie schützt ebenfalls sowohl das Haben eines Glaubens oder einer weltanschaulichen Überzeugung als auch das dementsprechende Handeln.⁷⁹

Ausnahmen dieses Verbots finden sich in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. In diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz ist das erhebliche öffentliche Interesse, Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO. Sofern die Verarbeitung von Daten auf Grundlage von Unionsrecht oder nationalem

⁷⁶ Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 24; Gola-Schulz, Rn. 11; Plath-Plath, Rn. 3.

⁷⁷ Sydow-Kampert, Rn. 8; Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 27.

⁷⁸ Sydow-Kampert, Rn. 9; Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 27

⁷⁹ Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 28

Recht dabei in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts wahrt und dabei spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der Person vorsieht, kann diese zulässig sein.⁸⁰ Der Begriff des öffentlichen Interesses ist jedoch in der DS-GVO nicht definiert. Es handelt sich somit weniger um einen eigenständigen Tatbestand als um eine Öffnungsklausel, sodass konkretisierende Normen der Union oder der Mitgliedstaaten selbst den Begriff des öffentlichen Interesses ausfüllen können.⁸¹

Die Zusammenschau mit Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO verdeutlicht, dass nicht jeder im öffentlichen Interesse liegende Zweck ausreichend ist. Während in Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO jede öffentliche Aufgabe reicht, kann ein erhebliches öffentliches Interesse erst dann bestehen, wenn Interessen des Allgemeinwohls in besonderem Maße berührt werden.⁸² Außerdem muss ein Interesse der gesamten Bevölkerung oder größeren Teilen davon betroffen sein. Bloße Einzelinteressen reichen nicht aus.⁸³ Im Erwägungsgrund 46 zur DS-GVO werden beispielhaft die Bekämpfungen von Epidemien oder Hilfeleistungen im Katastrophenfall angeführt.

Darüber hinaus bedarf es eines erheblichen Interesses, da es sich um besonders sensible Daten handelt. Die Verarbeitung dieser Daten ist also einer spezifischen Legitimation unterworfen, mit der der Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlicht werden soll.⁸⁴ Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO wird als Öffnungsklausel im deutschen Kontext durch § 22 BDSG konkretisiert. Da es sich bei Schulen jedoch um öffentliche Stellen der Länder handelt, greift vorliegend das BDSG

⁸⁰ Sydow-Kampert, Rn. 12.

⁸¹ Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 90.

⁸² Sydow-Kampert, Rn. 36.

⁸³ Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman-Jaspers/Schwartmann/Mühlenbeck, Rn. 163; Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 89.

⁸⁴ Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman-Jaspers/Schwartmann/Mühlenbeck, Rn. 165; Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 90.

nur, soweit sich keine datenschutzrechtlichen Regelungen auf Landesebene finden.⁸⁵

Berlin setzt in § 14 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) unter anderem fest, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Ausgestaltung von Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO zulässig ist, wenn sie erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls und die Interessen des*der Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Das Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) statuiert in § 6 Abs. 2 unter anderem, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken zulässig ist, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Auch Bayern erlaubt die Verarbeitung von Daten bei Erforderlichkeit zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Art. 8 Abs. 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit stammt aus dem Polizeirecht und umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen.⁸⁶ Diese Konkretisierung eröffnet die Möglichkeit eines weiten Anwendungsbereiches. Zu beachten ist deshalb, ob im konkreten Einzelfall die Ausgestaltung

⁸⁵ Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman-Jaspers/Schwartmann/Mühlenbeck, Rn. 163; Kühling/Buchner-T. Weichert, Rn. 89.

⁸⁶ BVerfG vom 14.5.1985, BVerfGE 69, 315, 352.

durch das Landesrecht die Vorgaben aus der Öffnungsklausel der DS-GVO (ein „*erhebliches öffentliches Interesse*“) tatsächlich einhält. Offen bleibt aufgrund der Unklarheit der vermuteten Radikalisierung, ab wann tatsächlich eine Gefahr vorliegt, was zu einer vor-schnellen Subsumtion und damit einem Eingriff in die Rechte des*der Betroffenen führen kann.

3. Strafrechtliche Verschwiegenheitspflichten

Neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unterschiedliche Verschwiegenheitspflichten relevant. Hier geht es um den Problemkomplex, dass Lehrer*innen bestimmte Informationen über ihre Schüler*innen erfahren, die auf eine Radikalisierung hindeuten können. Solchen Informationen können dem*der Lehrer*in entweder direkt von betroffenen Schüler*innen mitgeteilt werden oder sie erfahren zufällig davon. Welche Verschwiegenheitspflichten treffen Lehrer*innen in einer solchen Situation?

Gem. § 203 Abs. 2 StGB wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm*ihr als Angehörige*r einer der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Anders als beim Datenschutz, der sich in der Regel auf erhobene Daten bezieht, geht es bei der Schweigepflicht um den Schutz von anvertrauten Geheimnissen. Dies soll vorwiegend die Geheimnis-sphäre des*der Einzelnen in Form eines Verfügungsrechts über bestimmte Informationen schützen.⁸⁷ Zu den genannten Berufsgruppen gehören gem. § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch Amtsträger*innen. Damit unterliegen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch Lehrer*innen⁸⁸ der Schweigepflicht nach § 203 StGB.⁸⁹ Ge-

⁸⁷ BGH vom 10.07.1991, BGHZ 115, 123; OLG Hamburg vom 22.01.1998, NStZ 1998, 358.

⁸⁸ Verbeamtete Lehrkräfte erfüllen dabei die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB, während Angestellte in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amts-verhältnis stehen, was zur Annahme einer Amtsträgerschaft nach lit. b führt. Um-

heimnisse sind dabei Tatsachen, die nur einem*einer Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder zugänglich sind, an deren Geheimhaltung der*die Betroffene ein von seinem*ihrem Standpunkt aus berechtigtes Interesse hat und die nach seinem*ihrem Willen geheim gehalten werden müssen.⁹⁰ Ein Offenbaren von Geheimnissen liegt vor, wenn eine Mitteilung über eine geheim zuhaltende Tatsache an eine*n Dritte*n gegeben wird, die diese*r zuvor noch nicht oder sicher nicht kannte.⁹¹ Anvertrauen ist das Einweihen in ein Geheimnis unter Umständen, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt, d.h. die Kenntniserlangung muss in Ausübung der beruflichen Eigenschaft und Funktion und nicht als Privatperson erfolgt sein.⁹² Dies ist bei jedem Einzelgespräch eines*einer Schüler*in mit Lehrer*innen der Fall. Der Lehrkraft kann eine schutzwürdige Tatsache jedoch auch durch die Indiskretion eines*einer anderen Schüler*in bekannt werden.⁹³ Sofern diese Indiskretion im Rahmen der Berufsausübung passiert, also in der Schule, gilt dies auch als anvertraut.⁹⁴ Grundsätzlich kann die Lehrkraft von der Schweigepflicht durch eine Einwilligung der betroffenen Person entbunden werden.⁹⁵ Darüber hinaus kann die Pflicht durchbrochen werden, wenn ein Notstand gem. § 34 StGB vorliegt. Zudem handelt es sich, soweit das Geheimnis anonymisiert weitergegeben wird, nicht um Offenbaren. Zu beachten ist hierbei

stritten ist hingegen, ob Privatschullehrkräfte als Amtsträger i.S.d. StGB anzusehen sind.

⁸⁹ OLG München vom 22.01.2008, NJW 2008, 1174; *Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg* 2004, 15.

⁹⁰ Joecks/Miebach-Cierniak/Niehaus, Rn. 12.

⁹¹ BGH vom 09.02.1977, BGHSt 27, 120, 121; BGH vom 10.08.1995, NJW 1995, 2915; BayObLG NJ 1995, 1623.

⁹² Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bosch, Rn. 19; Joecks/Miebach-Cierniak/Niehaus, Rn. 99; Lackner/Kühl-Lackner/Kühl, Rn. 7.

⁹³ *Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg* 2004, 16.

⁹⁴ *Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg* 2004, 16.

⁹⁵ Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bosch, Rn. 33; Lackner/Kühl-Lackner/Kühl, Rn. 18.; vgl. darüber hinaus auch zur mutmaßlichen Einwilligung, Joecks/Miebach-Cierniak/Niehaus, Rn. 86.

jedoch, dass ein Anonymisieren innerhalb bestimmter Einrichtungen zum Teil nicht möglich ist, da Kolleg*innen die betroffene Person trotz weitreichender Anonymisierung identifizieren können.⁹⁶

Das Durchbrechen einer Verschwiegenheitspflicht aus dem Strafrecht ist also an sehr hohe Hürden geknüpft. Diese Verschwiegenheitspflichten sind jedoch nicht die einzigen.

4. Dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten

Schweigepflichten von Lehrer*innen können sich ebenfalls aus ihrem arbeitsrechtlichen Rahmen ergeben. Für verbeamtete Lehrer*innen ergibt sich eine umfangreiche Verschwiegenheitspflicht, über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten aus § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG). Diese gilt sowohl intern gegenüber unbeteiligten Kolleg*innen als auch extern gegenüber der Öffentlichkeit, allerdings nicht gegenüber Dienstvorgesetzten.⁹⁷ Die Amtsverschwiegenheit des § 37 Abs. 1 BeamtenStG schützt das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörde gegen die Offenbarung ihrer Privatsphäre.⁹⁸ Gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtenStG gilt die Amtsverschwiegenheit allerdings vorbehaltlich Dienstpflichten zur Weitergabe. Für diese im Einzelfall zu prüfende Amtswahrnehmung der Schule oder der anderen Behörde gilt allerdings die Vermutung, dass keine Amtsverschwiegenheit vorliegt.⁹⁹

Für Lehrer*innen ohne Beamt*innenstatus, d.h. angestellte Lehrer*innen, ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 1 TVöD und § 3 Abs. 2 TV-L. Diese gilt unter den Voraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift oder nach Anordnung des*der Arbeit-

⁹⁶ Vgl. BayObLG vom 08.11.1994, NJW 1995, 1623 ff; Lackner/Kühl-Lackner/Kühl, Rn. 14.

⁹⁷ *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 205.

⁹⁸ Reich-Reich, 3.

⁹⁹ Reich-Reich, Rn. 7.

geber*in.¹⁰⁰ Die Hansestadt Hamburg hat eine solche Anordnung der Amtsverschwiegenheit für Tarifbeschäftigte in Form einer Dienstanweisung vom 4.9.2016 erlassen. In Bayern ist die Verschwiegenheitspflicht in § 14 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte (LDO) geregelt. Die Berliner Senatsverwaltung weist in dem Merkblatt Fin 561 ebenfalls auf die Schweigepflicht nach § 3 TV-L hin. Daher ist auch hier von einer Geltung auszugehen.

5. Zwischenergebnis

Im ersten Teil des Working Papers wurden die unterschiedlichen Verschwiegenheitspflichten dargestellt, welche Lehrkräfte bei der Behandlung von vertraulichen Informationen über Schüler*innen binden. Verstanden im Sinne einer klassischen Grundrechtsprüfung würden diese Verschwiegenheitspflichten den Schutzbereich konkretisieren, welcher die Informationen von mutmaßlich radikalisierten Schüler*innen schützt. Die wichtigste rechtliche Gewährleistung dieser Informationen stellt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Diese Gewährleistung wird durch die unionsrechtlichen und nationalen Datenschutzbestimmungen konkretisiert und die Verschwiegenheitspflichten flankiert. Dieser weite Schutzbereich ist bei einer Datenerhebung im Falle einer Radikalisierung eröffnet.

¹⁰⁰ Müller, Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht 2012, 102, 102 f; Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 565.

II. Offenbarungspflichten und -befugnisse

Neben den oben aufgeführten Verschwiegenheitsverpflichtungen könnten sich aus unterschiedlichen Gesetzestexten im Kontrast dazu Verpflichtungen für Lehrer*innen ergeben, den Verdacht einer Radikalisierung zu melden. Insbesondere betrachtet werden sollen dabei unter Berücksichtigung der hiesigen Fragestellung mögliche Vorgaben zur Datenweitergabe. Im Folgenden sollten deshalb mögliche Offenbarungspflichten und -befugnisse analysiert werden. Diese können die Verschwiegenheitspflichten einschränken. Sie können daher als mögliche Eingriffe oder Eingriffsbefugnisse verstanden werden. Da sich diese Pflichten und -befugnisse ebenfalls aus unterschiedlichsten Rechtsbereichen ergeben, folgt auch dieser Teil des Working Papers dem explorativen Ziel dieses Schriftstücks.

1. Grundgesetzliche Bestimmungen

In materieller Hinsicht können Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Betroffenheit höchster Rechtsgüter und bei einer hohen Gefahr für diese Rechtsgüter gerechtfertigt werden.¹⁰¹ Ein solches hohes Rechtsgut, könnte z.B. das Recht auf Leben von Mitschüler*innen sein, wenn dieses durch eine Handlung, die auf einer Radikalisierung beruht, ernsthaft bedroht ist.

a) Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 GG

Das Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG umfasst das Recht auf das körperliche Dasein, das heißt die biologisch-physische Existenz.¹⁰² Der Staat wird damit an ein Grund- und Menschenrecht gebunden, das er (heute) grundsätzlich – mit Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr und in Kriegskontexten¹⁰³ – nicht gefährdet, schließt Art. 102

¹⁰¹ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 64.

¹⁰² *Epping/Hillgruber-Lang*, Rn. 58 *Epping/Hillgruber-Lang*, Rn. 58.

¹⁰³ *MKS-Starck*, Rn. 205.

GG doch die Todesstrafe aus.¹⁰⁴ Mittlerweile steht deshalb die Schutzpflicht des Staates, Leben gegen Eingriffe Dritter zu schützen, im Mittelpunkt.¹⁰⁵

Von Relevanz ist das Grundrecht an dieser Stelle, da Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut gerechtfertigt werden können. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. In absoluten Extremfällen könnte eine Radikalisierung in eine offen geäußerte Absicht zur Begehung eines Amoklaufs oder eines Anschlags münden. Dies wiederum führt dann zu einer Gefährdung für das Leben anderer. Die Anforderungen an die Rechtfertigung bei einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind dabei abhängig davon, wie tief die in den Daten gespeicherten Informationen Auskunft über den privaten Bereich des*der Betroffenen geben und wie intensiv die Daten genutzt werden sollen.¹⁰⁶

Zwar stellt das Leben laut BVerfG einen „*Höchstwert*“ innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung dar und ist „*die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte*“.¹⁰⁷ Jedoch bleibt problematisch, ab wann eine vermeintliche Radikalisierung Hinweise auf eine Gefahr für das Recht auf Leben darstellt. Gleichzeitig drängt sich die Frage auf: ist die bloße Möglichkeit der Lebensbedrohung ein auszeichnender Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung? Allgemein ist festzuhalten, dass die Rechtsgrundlagen bei Eingriffen in

¹⁰⁴ Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 7.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfG vom 25.2.1975, BVerfGE 39, 1 (42); Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 7.

¹⁰⁶ MKS-*Starck*, Rn. 109.

¹⁰⁷ Verfassungsbeschwerde RAF-Häftlinge, 1.8.1978; BVerfG vom 11.8.1999, NJW 1999, 3399, 3401.

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung „*im Schatten von Terror und organisierter Kriminalität*“¹⁰⁸ besonders intensiv dem Gebot der Normklarheit entsprechen müssen und Verwendungszwecke der Daten präzise bestimmt sein müssen.¹⁰⁹

b) „Überwiegendes Allgemeininteresse“

Ebenfalls eingeschränkt werden kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegendem Allgemeininteresse. Die Persönlichkeit entfalte sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft und sei auf Kommunikation angewiesen. Insofern stellen Informationen ein Abbild der sozialen Realität dar, das nicht ausschließlich dem*der Betroffenen allein zugeordnet werden könne.¹¹⁰ Da das Grundgesetz die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit entschieden habe¹¹¹, habe der*die Einzelne Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen.¹¹² Diese Beschränkungen bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes sowie der Normklarheit Genüge tut.¹¹³ Einschränkungen dürfen darüber hinaus nicht grundsätzlich erfolgen, sondern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.¹¹⁴ Ein Zwang zur Angabe setze eine bereichsspezifische und präzise gesetzliche Bestimmung des Verwendungszwecks voraus sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Angaben für den zu erreichenden Zweck. Fälle, in denen ein überwiegendes Allgemeininteresse angenommen wurde, betreffen meist die

¹⁰⁸ *Hufen*, Staatsrecht II, 12 Rn. 23.

¹⁰⁹ *Dreier-Dreier*, Rn. 81.

¹¹⁰ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1, sog. Volkszählungsurteil.

¹¹¹ Vgl. BVerfG vom 20.7.1954, BVerfGE 4, 7 (15); BVerfG vom 20.7.1969, BVerfGE 27, 1 (7); BVerfG vom 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (353).

¹¹² BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1, sog. Volkszählungsurteil.

¹¹³ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1, sog. Volkszählungsurteil.

¹¹⁴ BVerfG vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1, sog. Volkszählungsurteil.

polizeiliche Gefahrenabwehr oder die Strafverfolgung.¹¹⁵ Auch in den hier relevanten Fällen bestünde das überwiegende Allgemeininteresse in der polizeilichen Gefahrenabwehr aufgrund der Möglichkeit von Gewalttaten oder Amokläufen.

c) Informationsansprüche der Eltern, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Das Erziehungsrecht der Eltern, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.¹¹⁶ Bei dem elterlichen Erziehungsrecht geht es nicht um eine Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung der Eltern, sondern es wird die Freiheit zum Schutz der Kinder gewährt.¹¹⁷ Aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG können zwar grundsätzlich keine konkreten Ansprüche auf Beteiligung der Eltern an der Schulselbstverwaltung abgeleitet werden, ausgehend von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG haben Eltern jedoch einen „*Anspruch auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen, die ihnen obliegende individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte*“, sogenannte Informationsansprüche der Eltern.¹¹⁸ Darunter werden sowohl Informationen über Leistung und Verhalten des Kindes, inhaltliche, methodische und pädagogische Aspekte der schulischen Arbeit sowie die Unterrichtung der Eltern in sensiblen weltanschaulichen oder ethischen Bereichen gefasst. Je intensiver Einwirkungen in das elterliche Erziehungsrecht stattfinden, desto weitergehend ist der Informationsanspruch im Hinblick auf Inhalt und Methodik.¹¹⁹ Argumentiert wird, dass durch den Informations- und Mitspracheanspruch Eltern gegebenenfalls

¹¹⁵ Vgl. bspw. § 38 Abs. 1 Baden-Württembergisches Polizeigesetz.

¹¹⁶ BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360 (381).

¹¹⁷ BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360 (382); BVerfG vom 06.02.2001, BVerfGE 103, 89; *Rux*, Schulrecht, Rn. 82..

¹¹⁸ BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360 (381).

¹¹⁹ *Avenarius/Heckel*, Schulrechtskunde, S. 445.

steuernd eingreifen und dem Kind weitere Sichtweisen aufzeigen könnten.¹²⁰ Darüber hinaus können die Einsichten und Erfahrungen mit dem Kind von schulischen Beratenden gerade für die den Eltern obliegende Erziehung von Bedeutung sein.¹²¹ Ausformungen dessen finden sich auch in Schulgesetzen, wie bspw. § 32 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbgSG):

„Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang 1.) über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, 2.) bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder -störungen mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen (...)“.

Relevant werden könnte dieses Grundrecht, wenn es um Auffälligkeiten, Äußerungen oder Ähnliches von Schüler*innen innerhalb der Schulzeit geht, die von Seiten der Lehrer*innen als Radikalisierung aufgefasst werden. Über eine Verständigung über das Verhalten des Kindes hinaus sind jedoch auch die darauffolgenden pädagogischen Maßnahmen für die Eltern relevant.

Darüber hinaus könnten die Informationsansprüche ebenfalls für Eltern von Kindern greifen, die in der Schule in Kontakt mit Kindern sind, denen eine Radikalisierung attestiert wird. In Fällen, in denen ein*e Schüler*in beispielsweise Ansichten verbreitet, die die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellen, könnten Eltern anderer Kinder steuernd eingreifen und dies nicht in die alleinige Verantwortung der Schule stellen.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Information der Eltern möglicherweise Reaktionen bewirken kann, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind.¹²² Die Ursache der Probleme des betroffenen Kindes könnte gerade im Elternhaus liegen. Dies

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Vgl. BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360, (380).

¹²² Ebd.

wird regelmäßig in Fällen der Gefahr von Kindesmisshandlung angenommen. Dabei ist die beratende Lehrperson von ihrer Mitteilungspflicht befreit, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die bei Information der Eltern die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen und seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen.¹²³ Da das elterliche Erziehungsrecht an das Kindeswohl gebunden ist und dieses weder gefährden noch vereiteln darf, ist eine solche Einschränkung des elterlichen Informationsrechtes mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar.¹²⁴ In Fällen mutmaßlicher Radikalisierung kann dies ebenfalls der Fall sein, sofern diese durch die Eltern gefördert und/oder gefordert wird. Darüber hinaus hängt die Mitteilung an die Eltern von den Umständen des Einzelfalls ab, wenn beispielsweise naheliegt, dass sie Mitwisser*innen, Mittäter*innen sind und bei zu frühem In-Kennntnis-Setzen Tatsachen verschleiern oder das Kind unter Druck setzen würden.¹²⁵

3. Verfassungsschutz

Offenbarungs- und Mitteilungspflichten ergeben sich im innerstaatlichen Recht des Weiteren aus den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

a) Verfassungsschutzgesetz des Bundes (BVerfSchG)

Das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) regelt die Befugnisse des Nachrichtendienstes gestaffelt nach ihrer Eingriffsintensität.¹²⁶ Eckpfeiler der Regelung für die Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde ist § 18 BVerfSchG. Dort

¹²³ Vgl. BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360, (380), eine Vorschrift des Bremischen Schulverfassungsgesetzes, wonach die Schweigepflicht des Berater bei Gefährdung von Gesundheit und Wohlergehen des Minderjährigen auch gegenüber den Erziehungsberechtigten gilt, wurde als verfassungskonform erklärt.

¹²⁴ Vgl. BVerfG vom 09.02.1982, BVerfGE 59, 360, (380).

¹²⁵ *Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg* 2004, 7.

¹²⁶ Vgl. *Lampe* 2015, 361, 365.

wird zwischen Pflichtübermittlungen von Bundesbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), auch „*Spontanübermittlungen*“ genannt (§ 18 Abs. 1 BVerfSchG), und den Übermittlungen auf Grund von Ersuchen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG) unterschieden. Darüber hinaus sind in § 18 BVerfSchG gesonderte Übermittlungsbefugnisse für das BAMF (Abs. 1a) und die Polizeien und Staatsanwaltschaften (Abs. 1b) sowie den Bundesnachrichtendienst (Abs. 2) geregelt.

Gemäß § 18 Abs. 1 BVerfSchG sind die Behörden des Bundes und gleichgestellte juristische Personen des öffentlichen Rechts zu Spontanübermittlungen verpflichtet.¹²⁷ Dieser Regelung liegt ein funktionalistischer Behördenbegriff zugrunde, wonach eine Bundesbehörde „*jede eigenständige Organisationseinheit ist, die Aufgaben der Bundesverwaltung wahrnimmt*“¹²⁸. Da Schulen im Kompetenzbereich der Länder liegen, nehmen sie keine Aufgaben der Bundesverwaltung wahr. Demnach ist diese Übermittlungspflicht nicht relevant. Relevant werden könnten die Übermittlungspflichten an den Verfassungsschutz jedoch über den Umweg der Übermittlungspflicht der Polizei. Die Daten gelangen dann an den Verfassungsschutz, indem die Schule aus Sorge die Polizei einschaltet, und die Polizei sie dann an den Verfassungsschutz weitergibt. Die Übermittlung der Polizei an den Verfassungsschutz kann ebenfalls „*ein erheblicher Grundrechtseingriff sein*“¹²⁹, da die Polizei über Zwangsmaßnahmen zur Erhebung von personenbezogenen Daten verfügt, die dem Verfassungsschutz nicht zustehen.¹³⁰ Durch eine im Jahr 2015 erfolgte Gesetzesänderung wurden bei der Spontanübermittlung die Übermittlungsbefugnisse von den Sicherheitsbehörden an den Verfassungsschutz

¹²⁷ *Siems*, Datenübermittlung in der sicherheitsbehördlichen Kooperation, 1423, Rn. 54.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ *Bergemann*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, 1705, 1708.

¹³⁰ Vgl. ebd.

ausgedehnt.¹³¹ Mit dem neugeschaffenen § 18 Abs. 1b BVerfSchG sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Verfassungsschutzbehörden „noch umfassender [als bereits bisher] Informationen zu übermitteln.“¹³² Gem. § 18 Abs. 1b BVerfSchG übermitteln Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Zolldienststellen Informationen von sich aus, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG richten, bestehen.¹³³ Durch die Gesetzesänderung ist aus der Ermessensübermittlung (§ 18 Abs. 1 BVerfSchG a.F.) eine Pflichtübermittlung geworden.¹³⁴

Für den Bereich der vermeintlichen Radikalisierung ist dabei besonders relevant, wie der aus dem BVerfSchG bekannte Begriff der tatsächlichen Anhaltspunkte zu verstehen ist. Auf der einen Seite ist für das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Anhaltspunkte mehr nötig als bloße „Spekulationen, Mutmaßungen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können“¹³⁵. Auf der anderen Seite müssen die Anhaltspunkte jedoch nicht so konkret sein, dass eine Gewissheit über das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen gegeben ist.¹³⁶ Es müssen vielmehr „konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen“¹³⁷. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen dabei von hinreichendem Gewicht und in ausreichender Zahl sein.¹³⁸ Einzelne Entgleisungen (bspw. bei Mitgliedern einer Partei) reichen dafür nicht aus.¹³⁹ Wenn

¹³¹ *Siems*, Datenübermittlung in der sicherheitsbehördlichen Kooperation, 1423, Rn. 56.

¹³² *Bergemann*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, 1705, 1708.

¹³³ *Schenke/Graulich/Ruthig-Bock*, Rn. 25.

¹³⁴ Vgl. *Marschollek*, Neue Juristische Wochenzeitung 2015, 3611, 3614; *Schenke/Graulich/Ruthig-Bock*, Rn. 20.

¹³⁵ *Roth*, Rn. 101.

¹³⁶ Vgl. ebd.

¹³⁷ BVerfGE 100, 313 (395); BVerwGE 137, 275, Rn. 30.

¹³⁸ BVerwG 137, 275, Rn. 34; *Roth*, Rn. 102.

¹³⁹ BVerwGE 114, 258 (265).

ein einzelner Anhaltspunkt einen solchen Verdacht nicht begründen vermag, so kann zur Annahme eines Verdachts „*ferner die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen*“¹⁴⁰. Das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Anhaltspunkte unterliegt einer vollständigen gerichtlichen Nachprüfbarkeit.¹⁴¹

Für die hier im Fokus stehenden Fälle von vermeintlicher Radikalisierung dürfte häufig bereits fraglich sein, ob diese in den Aufgabenbereich des BfV gem. § 3 Abs. 1 BVerfSchG fallen. Beim Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Anhaltspunkte ist jedoch dann eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall erforderlich. Viele der Fälle, in denen die Radikalisierung fraglich erscheint, dürften eher als vereinzelte Entgleisung zu verstehen sein, bei denen Mutmaßungen und Spekulationen das Bild prägen, womit die tatsächlichen Anhaltspunkte nicht gegeben sind.

Weitere Zweifel sind auch beim Begriff der Bestrebung angebracht. In § 3 BVerfSchG sind unterschiedliche Bestrebungen aufgeführt, für welche der Bundesverfassungsschutz zuständig ist. Als verfassungsfeindliche Bestrebung werden „politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss“ (§ 4 Abs. 1 lit. a BVerfSchG) verstanden.¹⁴² In den hier betrachteten Fällen einer vermuteten Radikalisierung, dürfte es an der ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweise regelmäßig fehlen. Zudem wird für dafür ein aktives Tun zu deren Realisierung gefordert, das über das Haben der reinen politischen Meinung hinausgeht.¹⁴³ An dieser Form des aktiven Tuns dürfte es regelmäßig scheitern.

Für Fälle von vermeintlicher Radikalisierung könnte jedoch ohnehin das Übermittlungsverbot des § 23 BVerfSchG gelten. Demnach

¹⁴⁰ BVerwGE 137, 275 (284); BVerwGE 87, 23 (28); *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 107.

¹⁴¹ *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 178.

¹⁴² *Roth*, Rn. 6.

¹⁴³ *Roth*, Rn. 15.

muss eine Übermittlung bei erkennbarem Überwiegen schutzwürdiger Belange von Betroffenen unterbleiben, vgl. § 23 Nr. 1 BVerfSchG. Es ist also eine Abwägung zwischen den Interessen Betroffener und den Allgemeininteressen durchzuführen.¹⁴⁴ Als erkennbar gilt ein bestimmter Sachverhalt, wenn die für die Bewertung erheblichen Tatsachen deutlich wahrnehmbar sind.¹⁴⁵ Für die Abwägung ist die Tiefe und die Art des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung relevant.¹⁴⁶ Beim Allgemeininteresse gilt „je sachhaltiger die Verfassungsschutzrelevanz“, desto höher das Übermittlungsinteresse.¹⁴⁷ Sofern nicht bereits konkrete allgegenfährdende Handlungen vorliegen oder Anhaltspunkte für dieselben, wird man kaum von überwiegenden Interessen der Allgemeinheit sprechen können. Daher scheitert die Übermittlung bei einer vermeintlichen Radikalisierung zu Gunsten des*der Betroffenen in dem meisten Fällen am Übermittlungsverbot des § 23 Nr. 1 BVerfSchG.

b) Verfassungsschutzgesetze der Länder

Die Übermittlungspflichten der Berliner Behörden sind, systematisch vergleichbar mit dem BVerfSchG, im Dritten Teil des Verfassungsschutzgesetzes Berlin (VSG Bln) geregelt. Die Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 VSG Bln, der die Aufgaben des Verfassungsschutzes regelt, richtet sich gemäß § 27 Abs. 1 VSG Bln an „*die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts*“. Fraglich ist dabei zunächst, ob diese Übermittlungspflicht damit auch Schulen trifft. Bei öffentlichen Schulen handelt es sich gem. § 7 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Bln) um nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen

¹⁴⁴ Schenke/Graulich/Ruthig-Bock, Rn. 3.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Schenke/Graulich/Ruthig-Bock, Rn. 5.

¹⁴⁷ Ebd.

Rechts. Aus Art. 7 Abs. 1 GG ergibt sich der Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht.¹⁴⁸ Auch aus der Gesetzesbegründung des VSG Bln ergibt sich nicht, dass Schulen von der Übermittlungspflicht ausgenommen sein sollten.¹⁴⁹ Demnach sind auch Schulen von der Übermittlungspflicht des § 27 Abs. 1 VSG Bln erfasst.

Auch das VSG Bln kennt in § 6 die oben für das BVerfSchG dargelegte Regelungssystematik der Bestrebungen. Was die Subsumtion der hier betrachteten Fälle angeht, gilt somit das oben Gesagte.

Daneben statuiert das Berliner Gesetz in § 28 VSG Bln – wortgleich mit § 23 BVerfSchG – Übermittlungsverbote. Der oben bereits angesprochene Ausnahmetatbestand für das erkennbare Überwiegen von schutzwürdigen Belangen Betroffener ist auch hier relevant. Für die Erkennbarkeit kommt es, wie obige Definition zeigt, nicht darauf an, ob für Lehrer*innen erkennbar ist, dass aus den Anzeichen einer Radikalisierung per se keine Relevanz für den Aufgabebereich des Verfassungsschutzes folgt. Vielmehr geht es darum, dass Lehrende die Grundrechtssensibilität einer eventuellen Übermittlung und ihre potentiellen nachteiligen Auswirkungen auf betroffene Schüler*innen erkennen. Diese können zum Beispiel in einer Stigmatisierung der betroffenen Schüler*innen liegen. Angesichts der pädagogischen Ausbildung von Lehrer*innen und einer eher großen Sensibilität für datenschutzrechtliche Belange in Deutschland wird man hier eine Erkennbarkeit der Grundrechtssensibilität wohl bejahen können. Bei einer Güterabwägung ist dann die besondere Sensibilität der Daten über religiöse und weltanschauliche Belange zu berücksichtigen (s.o.), sowie ggf. die Vertraulichkeit, die für die Erhebung der Daten eine Rolle gespielt hat. Unter diesen Gesichtspunkten dürften der Persönlichkeitsschutz eines*einer betroffenen Schüler*in die Interessen der Allgemeinheit wohl deutlich überwiegen. Eine Übermittlung wäre demnach nach der Berliner Rechtslage schwer zu begründen.

¹⁴⁸ *Rux*, Schulrecht.

¹⁴⁹ *Abgeordnetenhaus von Berlin*, 14 f.

Parallel zur bundesgesetzlichen Regelung findet sich auch im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) eine Übermittlungspflicht für die hamburgischen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts (§19 Abs. 1 Abs. 2 HmbVerfSchG). Auch unter diese Übermittlungspflicht fallen Schulen. Eine Übermittlungspflicht für die Polizei im Falle von tatsächlichen Anhaltspunkten findet sich ebenfalls parallel zur bundesgesetzlichen Regelung (vgl. § 19 Abs. 4 HmbVerfSchG). Allerdings dürfen die Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren gem. § 22 Abs. 1 HmbVerfSchG nur übermittelt werden, wenn Anhaltspunkte für eine in § 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) geplante Straftat bestehen. Da die in § 3 G 10 genannten Straftaten konkret benannt sind, sind die Anforderungen an die Übermittlung von Daten Minderjähriger höher. Im Ergebnis ist die hamburgische Rechtslage somit zumindest aus kinderrechtlicher Perspektive als besser zu beurteilen als die Berliner. Ein Tatbestand für Übermittlungsverbote findet sich wortgleich mit demjenigen des § 23 BVerfSchG in § 21 Abs. 1 Nr. 3 HmbVerfSchG, demnach wäre auch hier eine Übermittlung nicht zu rechtfertigen.

Das bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) regelt eine Übermittlungspflicht an das Landesamt für Verfassungsschutz in Art. 24 BayVSG. Diese Übermittlungspflicht umfasst nicht nur die Behörden, sondern auch „*sonstige öffentliche Stellen*“ sowie sonstige der Aufsicht des Bundeslands unterstehende juristische Personen öffentlichen Rechts. Damit ist der Adressat*innenkreis der Übermittlungspflicht weiter als derjenige in Berlin und Hamburg. Schulen sind davon ebenfalls erfasst. Auch hier findet sich das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Anhaltspunkte, daher gilt auch hier das zum BVerfSchG Gesagte. Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG statuiert ebenfalls ein Übermittlungsverbot bei erkennbar überwiegendem Interesse, allerdings gibt es in Abs. 2 eine Rückausnahme. Wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse ge-

boten ist, abzuwehren oder um eine Straftat im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO zu verhindern, greift das Übermittlungsverbot nicht ein. Ob durch diese Rückausnahme Fälle von vermeintlicher Radikalisierung von der Rückausnahme des Übermittlungsverbots ausgenommen werden, ist zweifelhaft. Im Polizeirecht wird eine gegenwärtige Gefahr so verstanden, dass ein Schaden bei ungehinderter Geschehensablauf mit hoher oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit eintreten wird.¹⁵⁰ Der Schadenseintritt steht bei der hier im Fokus stehenden Fallgruppe von Radikalisierung jedoch nicht unmittelbar bevor. Demnach fallen sie nicht unter die Rückausnahme und so greift dementsprechend das Übermittlungsverbot des Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Übermittlungsbefugnisse an das Bundesamt bzw. die Landesämter für Verfassungsschutz an den tatsächlichen Anhaltspunkten, jedenfalls jedoch an den in allen Gesetzen statuierten Übermittlungsverboten scheitern.

4. Exkurs: Möglichkeit der Übertragung der Übermittlungsbefugnisse aus dem Aufenthaltsrecht

Die Übermittlungsbefugnisse aus dem Aufenthaltsrecht mögen auf den ersten Blick nichts mit Fragen der Privatsphäre im schulischen Raum zu tun haben. Einen kurzen Seitenblick sind sie dennoch wert. Zum einen gibt es nicht-deutsche Schüler*innen, die einer Radikalisierung verdächtigt sein können, für die das Aufenthaltsrecht relevant ist. Zum anderen ist das Aufenthaltsrecht ein Rechtsgebiet, in welchem schon länger bestimmte Übermittlungsbefugnisse dezidiert festgeschrieben und damit auch Anlass für Diskussion gewesen sind. Gewisse Bereiche der Diskussion können deshalb auch auf den hier im Fokus stehenden schulischen Raum übertragen werden.

¹⁵⁰ BVerwG vom 26.2.1974, BVerwGE 45, 51 (58); *Borsdorff*, Gefahr, 878.

Brisante Konstellationen, welche den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen öffentlichen Stellen regeln, gibt es demnach auch im Aufenthaltsrecht. § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) normiert in Abs. 1 eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen an die Ausländerbehörde auf deren Ersuchen, sofern es für die Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde erforderlich ist. § 87 Abs. 2 AufenthG regelt eine vom Ersuchen unabhängige Pflicht, eine sog. Spontanübermittlung. Nach einer 2011 erfolgten Gesetzesänderung, sind „*Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen*“ gem. § 87 Abs. 1 S. 1 AufenthG von dieser Pflicht zwar ausgenommen. Rechtlich relevant für die vorliegende Analyse ist die Regelung des § 87 AufenthG dennoch. Zum einen verdeutlicht die Lage vor der Gesetzesänderung, wie eine solche Übermittlung das Grundrecht auf Bildung von Betroffenen faktisch negiert. Zum anderen wird auch die derzeitige weite Regelung des § 87 AufenthG als mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar angesehen, dazu sogleich.

Die alte Fassung des § 87 Abs. 1 AufenthG hat das Recht auf Bildung von Migrant*innen massiv unterlaufen. Die Regelung führte dazu, dass viele Eltern, die illegalisiert in Deutschland leben, ihre Kinder nicht zur Schule schickten, aus Furcht, dass die Schule die Informationen über den illegalen Aufenthalt an die Ausländerbehörde übermitteln würde.¹⁵¹ Die Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 a.F. AufenthG stellte eine Regelung dar, die „*den Kindern irregulärer Migranten den Zugang zu staatlichen Schulen faktisch unmöglich macht*“¹⁵². Dadurch wurde das grundrechtlich gewährte Recht der betroffenen Kinder auf chancengleichen Zugang zu öffentlichen Schulen verletzt.¹⁵³ In Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde diese problematische Übermittlungspflicht für Schulen und andere Bildungseinrich-

¹⁵¹ *Krieger*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, 165, 169; *Schönwälder/Vogel/Sciortino*, Migration und Illegalität in Deutschland S. 41f., 62, 66.

¹⁵² *Krieger*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, 165, 169.

¹⁵³ Ebd.

tungen aufgehoben.¹⁵⁴ Ein weitergehender Vorschlag, der die Übermittlungspflicht auf Polizei, Ordnungsbehörden und Stellen der Strafverfolgung beschränkt hätte, wurde nicht angenommen.¹⁵⁵ Diese Diskussion über Übermittlungspflichten im Aufenthaltsgesetz ist auch für den Bereich der Übermittlungspflichten im Bereich Schule relevant. Durch eine Übermittlungspflicht von Schulen für Fälle, in denen sie eine Radikalisierung von Schüler*innen vermuten, kann eine ähnliche ausgrenzende Wirkung erzeugt werden. So ist es vorstellbar, dass Schüler*innen aus Furcht vor einer Übermittlung ihrer religiösen oder politischen Überzeugungen von der Schule an eine andere Behörde die Schule meiden. In einem solchen Fall könnte ähnlich wie bei § 87 Abs. 2 a.F. der chancengleiche Zugang zu öffentlichen Schulen verletzt sein.

Auch die neue Fassung der Übermittlungsbefugnisse wirft erhebliche verfassungsrechtliche Fragen auf. Der Tatbestand des § 87 AufenthG ist so weit, dass die Verfassungsmäßigkeit von weiten Teilen der Literatur bezweifelt wird.¹⁵⁶ Die Übermittlungsbefugnisse sind so unbestimmt, dass es für Betroffene kaum möglich ist, überblicken zu können, von wem sich die Ausländerbehörde welche Daten beschafft.¹⁵⁷ Daher wird angenommen, dass die Regelung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar ist.¹⁵⁸ Teilweise wird sogar vertreten, dass eine Verletzung der Menschenwürde derart offensichtlich sei, dass der*die handelnde Beamt*in die Anwendung der Vorschrift im Remonstrationsverfahren verweigern dürfe.¹⁵⁹ Im Fokus der Kritik steht § 87 Abs. 2 AufenthG, welcher die Spontanübermittlungen an die Ausländerbehörde regelt. Der Wortlaut der Norm unterbindet jede Abwägung im Einzelfall, welche das Übermittlungsinteresse und die Interessen der be-

¹⁵⁴ Kluth, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 182, 185.

¹⁵⁵ Huber-Weichert/Stoppa, 9d.

¹⁵⁶ Huber-Weichert/Stoppa, Rn. 3.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Huber-Weichert/Stoppa, Rn. 27.

¹⁵⁹ Ebd.

troffenen Person gegeneinander abwägt.¹⁶⁰ Der systematische Vergleich mit den anderen Mitteilungspflichten offenbart eine „*nahezu totale Kontrolle*“¹⁶¹ der Ausländer*innen, weshalb die Norm als verfassungswidrig eingestuft wird.¹⁶² Die zur Übermittlung verpflichteten Stellen werden vor ein objektiv unlösbares Dilemma gestellt, indem sie zwischen der Übermittlung und den Geheimhaltungsvorschriften gegenüber den Betroffenen entscheiden müssen.¹⁶³ Zudem wird das Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen untergraben, ein Vertrauensverhältnis, welches durch das Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich abgesichert ist.¹⁶⁴ An vielen Stellen lässt sich die Argumentation des § 87 Abs. 2 AufenthG auf Übermittlungspflichten bei vermeintlicher Radikalisierung übertragen. Auch hier ist bei einer Übermittlung das Vertrauensverhältnis zwischen Pädagog*innen und betroffenen Schüler*innen in Gefahr. Zudem kann auch hier der Gedanke bemüht werden, dass nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG niemand gezwungen werden darf, sich in einem Zwangsverfahren selbst zu bezichtigen.¹⁶⁵ Auch entsprechende Übermittlungsbefugnisse für Fälle von vermeintlicher Radikalisierung begegnen so – ähnlich den Übermittlungsbefugnissen in § 87 AufenthG – erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Strafrechtliche Verpflichtungen

a) Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB

Gem. § 138 StGB wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung wie bspw. eines Mordes oder Totschlages, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit oder einer gemeingefährlichen Straf-

¹⁶⁰ Huber-Weichert/Stoppa, Rn. 28.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Schindler InfAuslR 1993, 6 ff.

¹⁶³ Schindler InfAuslR 1993, 6 f.; Wenger in Storr ua, § 87 Rn. 7, 9.

¹⁶⁴ BVerfG vom 24.5.1977, BVerfGE 44, 353 (375 f.).

¹⁶⁵ (BVerfG NJW 1981, 1432 f.; ausführlich Weichert, Informationelle Selbstbestimmung und strafrechtliche Ermittlung, 1990, S. 123 ff.).

tat erfährt und es unterlässt, eine Anzeige zu machen. Gefordert ist hierbei jedoch keine Strafanzeige, sondern eine Warnung mit dem Ziel der Verhinderung der Tatausführung oder des Taterfolges.¹⁶⁶ Aus dieser Vorschrift ergibt sich eine Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen, mithin eine hier relevante Offenbarungspflicht. Seine besondere Relevanz zeigt der § 138 StGB darin, dass er eine Grenze der Schweigepflicht aus § 203 StGB darstellt.¹⁶⁷ Dass § 138 StGB § 203 StGB vorgeht, ergibt sich aus § 139 Abs. 3 S. 2 StGB, der Ausnahmen nur für die dort aufgelisteten zulässt – Lehrpersonen sind davon nicht umfasst – und Ausnahmen hinsichtlich schwerster Verbrechen wie Mord und Totschlag wiederum einschränkt.¹⁶⁸

Bei den in § 138 StGB aufgezählten Delikten handelt es sich aufgrund des Analogieverbots um einen abschließenden Katalog.¹⁶⁹

Insbesondere ins Gewicht fällt für die vorliegende Arbeit, dass in § 138 Abs. 2 StGB unter relevanten Straftaten auch die Gründung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und die Werbung für diese oder die Beteiligung als Mitglied sowie die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgelistet ist.

Vorhaben ist jeder ernstliche Plan, d.h. eine Festlegung des*der Täter*in dergestalt, dass er*sie seine*ihre verbrecherische Absicht im Hinblick auf eine bestimmte Person oder ein Objekt konkretisiert und die Art und Weise seines*ihrer Vorgehens zumindest in Grundzügen festgelegt hat.¹⁷⁰ Der*die Täter*in muss von der Ausführung einer bestimmten Straftat glaubhaft Kenntnis erlangt haben. Dafür muss die Katalogtat tatsächlich geplant oder in der Ausführung begriffen sein, das reine Glauben an eine geplante Tat ist nicht ausrei-

¹⁶⁶ Joecks/Miebach-Hohmann, Rn. 13.

¹⁶⁷ Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Rn. 25; *Niedersächsischer Landtag*, 7.

¹⁶⁸ Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Rn. 25.

¹⁶⁹ Joecks/Miebach-Hohmann, Rn. 6; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Rn. 25.

¹⁷⁰ Joecks/Miebach-Hohmann, Rn. 9; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Rn. 4.

chend.¹⁷¹ An diesen Voraussetzungen zeigt sich bereits, dass der Anwendungsbereich des § 138 StGB kaum geöffnet sein kann, da solche konkreten (geplanten) Straftaten, wenn überhaupt, weit entfernt von einer im betrachteten Kontext relevanten vermeintlichen Radikalisierung sind. Vielmehr ist erneut hervorzuheben, dass der Begriff der Radikalisierung gerade eine Unklarheit und Schwammigkeit beinhaltet. Dies steht nicht im Einklang mit den Voraussetzungen des § 138 StGB.

Fraglich ist jedoch, wie sich bereits die Möglichkeit der Strafe auswirkt bzw. ob bereits die Existenz des § 138 StGB trotz hoher Hürden Auswirkungen auf die Handlungen der Lehrpersonen hat. Dass der § 138 StGB in den zugrundeliegenden Fällen kaum Anwendung findet, bedeutet nicht, dass dies auch den Lehrkräften bewusst ist. Denn das Bild des*der gesetzlesenden Bürger*in ist bekanntlich eine Illusion – genauso wie das Bild des*der gesetzverstehenden Bürger*in.¹⁷² Darüber hinaus belegen Studien sog. chilling effects oder auch Abschreckungsfunktionen von Rechtsnormen. Dass Strafvorschriften eine Einschüchterungswirkung haben, hat auch das BVerfG bereits anerkannt.¹⁷³ Auch das Human Rights Committee warnt davor, dass strafrechtliche Sanktionen von Meinungsäußerungen abhalten können.¹⁷⁴ Meier hält in seiner Untersuchung fest, dass vor allem vom Entdeckungsrisiko sowie von der subjektiv empfundenen Strafschwere ein gewisser Abschreckungseffekt ausgehe.¹⁷⁵ So belegt auch eine Studie der Universität Oxford in Bezug auf US-Bürger*innen, wie das Wissen um die Überwachung durch den Staat das Internetverhalten ändert.¹⁷⁶ Fehlt Lehrkräften folglich das Wissen über die (Nicht-) Anwendbarkeit der Norm, könnte die

¹⁷¹ Lackner/Kühl-Kühl, Rn. 3; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Rn. 8.

¹⁷² *Towfigh*, Der Staat 2009, 29, 47 ff.

¹⁷³ Vgl. BVerfG vom 07.12.1976, BVerfGE 43, 130, 136; BVerfG vom 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 136; BVerfG vom 10.10.1995, BVerfGE 93, 266, 292.

¹⁷⁴ ICCPR General Comment, No. 34 2011, Rn. 21, 34, 47.

¹⁷⁵ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 28 f.

¹⁷⁶ *Penney*, Berkeley Technology Law Journal 2016, 117, 161.

Angst vor dem „Entdecktwerden“ dazu führen, deutlich schneller der vermeintlichen Offenbarungsverpflichtung nachzukommen.

b) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Ein Bruch von Schweigepflichten kann außerdem durch das Vorliegen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB gerechtfertigt werden. Gem. § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem* einer anderen abzuwenden. Gefahr i.S.d. § 34 StGB ist ein Zustand, in dem aufgrund der Existenz besonderer Risikofaktoren die ernstzunehmende Möglichkeit eines Schadenseintritts bei einem geschützten Rechtsgut besteht.¹⁷⁷ Der Bundesgerichtshof (BGH) konkretisiert dies dahingehend, dass der Schadenseintritt naheliegend und eine entsprechende Besorgnis als begründet erscheinen lassen muss.¹⁷⁸ Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch unter erheblich größeren Risiken abgewendet werden könnte. Somit kommt es darauf an, ob zur Schadensabwehr sofortiges Handeln erforderlich ist.¹⁷⁹ Darunter wird sowohl die sog. Augenblicksgefahr wie auch die sog. Dauergefahr, bei der infolge eines gefahrdrohenden Zustands von längerer Dauer der Schaden jederzeit eintreten kann, verstanden.¹⁸⁰

Darüber hinaus müssen die betroffenen Rechtsgüter und der Grad der ihnen drohenden Gefahren das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Eine Offenbarung ist demnach gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes erforderlich

¹⁷⁷ Kindhäuser/U. Neumann/Paeffgen-U. Neumann, Rn. 39.

¹⁷⁸ BGH vom 05.03.1969, BGHSt 22, 341, 344; BGH vom 24.07.1975, BGHSt 26, 176, 179.

¹⁷⁹ Schönke/Schröder-Perron, Rn. 17; Kindhäuser/U. Neumann/Paeffgen-U. Neumann, Rn. 56.

¹⁸⁰ Ebd.

ist und als angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr anzusehen ist.¹⁸¹ Erforderlich bedeutet, dass die Handlung das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein muss.¹⁸²

Als Beispiel wird im schulischen Kontext angeführt, dass die Verletzung der Schweigepflicht in Bezug auf eine*n Schüler*in bei besonders gravierenden Drogenproblemen dann gerechtfertigt sein kann, *„wenn anders als durch die Warnung der Mitschülerinnen und Mitschüler vor dem Schüler oder einem Dealer diese Mitschüler nicht mehr vor der eigenen Gefährdung geschützt werden können“*¹⁸³ oder wenn einem *„schon bewussten Schüler nicht mehr anders als unter zwangsläufiger Offenbarung seines Drogenproblems geholfen werden kann“*¹⁸⁴.

Ob dies tatsächlich auf die Fälle der vermeintlichen Radikalisierung anzuwenden ist, bleibt dem Einzelfall überlassen. Je nach Konstellation und Handlungsweisen ist insbesondere zu fragen, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt und ob diese gegenwärtig ist. Die Erforderlichkeit kann gebieten, dass eher pädagogische Maßnahmen ergriffen werden müssen, statt einer Offenbarung gegenüber Dritten.

c) Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, § 171 StGB

Die Fürsorgepflicht ist nach § 171 StGB dann verletzt, wenn die Schutzpflicht, das Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren vor Schäden zu bewahren, missachtet wird. Fraglich ist jedoch, ob dieser Paragraph auf Lehrer*innen anwendbar ist. Diese Pflicht beruht entweder auf Gesetz (wie bei Eltern nach § 1666 BGB), auf Vertrag (Heimleitung) oder tatsächlicher Übernahme bzw. resultiert aus einem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich (z.B. Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes).¹⁸⁵ Auch Behördenangehörigen kann

¹⁸¹ H. Klein, Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen (RDG) 2010, 172, 177.

¹⁸² Joecks/Miebach-Erb, Rn. 93; Schönke/Schröder-Perron, 20a.

¹⁸³ Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansesstadt Hamburg 2004, 11.

¹⁸⁴ Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansesstadt Hamburg 2004, 17.

¹⁸⁵ Kindhäuser/U. Neumann/Paeffgen-Frommel, Rn. 7; Joecks/Miebach-Ritscher, Rn. 4.

eine Fürsorgepflicht obliegen, allerdings nur, wenn sie in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sind.¹⁸⁶ Darüber hinaus findet sich der § 171 im zwölften Abschnitt des StGB, d.h. unter Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie. Eine Pflicht gem. § 171 StGB für Lehrer*innen erscheint folglich, auch unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, nicht schlüssig, sodass dieser Paragraph im Weiteren nicht näher untersucht wird.

6. Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG

Zum Januar 2012 hat die Bundesregierung das Bundeskinderschutzgesetz auf den Weg gebracht.¹⁸⁷ Das Gesetz hatte zum Ziel, den Kinderschutz in Deutschland umfassend zu verbessern und baute dafür auf die beiden Säulen der Intervention und Prävention.¹⁸⁸ Eine konkrete Maßnahme war die Verbesserung von Rechtssicherheit bei der Weitergabe von Daten zwischen Berufsgeheimnisträger*innen, die mit Kindern zu tun haben.¹⁸⁹ Zu diesem Zweck wurde das Kinderschutz-Kooperations-Gesetz (KKG) geschaffen.¹⁹⁰

Gem. § 4 KKG sind Lehrer*innen in bestimmten Konstellationen zur Informationsweitergabe über Kinder befugt. Dies ist dann der Fall, wenn ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit „*gewichtige Anhaltspunkte*“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Als gewichtige Anhaltspunkte werden konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung verstanden.¹⁹¹

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine „*gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Interven-*

¹⁸⁶ OLG Düsseldorf vom 27.04.2000, NStZ-RR 2001, 199.

¹⁸⁷ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, 14.

¹⁸⁸ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, 15.

¹⁸⁹ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, 17.

¹⁹⁰ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, 14.

¹⁹¹ Münder/Meysen/Trenczek-Meyen, Rn. 15.

tion eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹⁹². Es ist folglich eine Einzelfallbetrachtung notwendig, welche die Faktoren der Art der Gefährdung, der Erheblichkeit der Schädigung und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts berücksichtigt. Fraglich ist allerdings, inwiefern eine vermutete Radikalisierung eine solche Kindeswohlgefährdung darstellen kann. Die Bundeszentrale für Politische Bildung hat für den Bereich des Salafismus eine Reihe solcher möglichen Merkmale näher aufgeführt. Genannt werden beispielsweise: *„beträchtliche gesellschaftliche Isolation und Außenseiterrolle, Unterdrückung persönlicher Bindungen, zum Beispiel zu Andersgläubigen (nach dem salafistischen Grundsatz al-Walā' wa-l-barā, Loyalität und Lossagung), Kontrollpraktiken und Beschwörung von Schuldgefühlen, stark angsterzeugende Erziehungsstile durch dämonische Bilder, überzogene Verhaltensregeln, Einschränkung der kindlichen Autonomie, [...] körperliche "Züchtigung" von Kindern und/oder Zeugenschaft häuslicher Gewalt gegen Frauen, die ebenfalls in einigen salafistischen Milieus als religiös legitimiert angesehen werden können, dauerhafte Konfrontation mit Gewaltdarstellungen (beispielsweise in Terrorpropaganda oder der Darstellung von Kriegsgräuel).“*¹⁹³ Es wird ebenfalls die Parallele zu völkischen und rechtsextremen Familien gezogen, bei denen darüber hinaus noch *„überfordernde Loyalitätskonflikte und autoritäre, auf Gehorsam und Unterwerfung abzielende Erziehungsstile“*¹⁹⁴ eine hohe Relevanz haben können.

Zunächst verpflichtet § 4 Abs. 1 KKG die Lehrer*innen, die Situation, die zu der Annahme geführt hat, mit dem*der betroffenen Schüler*in zu erörtern. Damit trägt § 4 Abs. 1 KKG dem aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgenden Transparenzgebot Rechnung.¹⁹⁵ Dahinter steht die Idee, dass die Berufsträger*innen *„ihre wertvolle Vertrauensbeziehung zu den Adressat/inn/en*

¹⁹² BVerfG in FamRZ 15, 112; BGH in FamRZ 16, 1752.

¹⁹³ *Fritzsche/Puneßen*, Aufwachsen in salafistischen Familien.

¹⁹⁴ *Fritzsche/Puneßen*, Aufwachsen in salafistischen Familien.

¹⁹⁵ *Münder/Meysen/Trenczek-Meyen*, Rn. 96.

*nicht leichtfertig aufs Spiel [...] setzen*¹⁹⁶, sondern glaubwürdig auf die Inanspruchnahme von weitergehender professioneller Hilfe hinwirken sollen. Für den Fall, dass dieses Vorgehen nach Abs. 1 nicht in Betracht kommt oder erfolglos ist, normiert Abs. 3 die Befugnis (Soll-Vorschrift) zur Informationsweitergabe ohne Einwilligung an das Jugendamt. Damit wurde erstmals die Schwelle zur zulässigen Datenübermittlung ohne Einwilligung im Bereich der Kindeswohlgefährdung normiert.¹⁹⁷ § 4 Abs. 3 KGG steht damit als einfachgesetzliche Übermittlungsbefugnis neben dem rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB). Beide können eine Verletzung des Berufsgeheimnisses (§ 203 StGB) rechtfertigen. Neben der Subsidiarität gegenüber dem Vorgehen aus Abs. 1 fordert Abs. 3, dass die Berufsträger*innen die Übermittlung für „erforderlich halten“. Dazu ist im ersten Schritt die Gefährdungssituation in Hinblick auf den Grad des Gefährdungspotentials und den Grad der Gewissheit einzuschätzen (je höher die Gefährdung, desto niedriger sind die Anforderungen an die Gewissheit und andersherum).¹⁹⁸ In der Literatur wird hier eine fünfstufige Skala vorgeschlagen, die sowohl den Grad des Gefährdungspotentials als auch den Grad der Gewissheit einzeln einschätzt.¹⁹⁹ Im zweiten Schritt ist die Tragfähigkeit der Hilfebeziehung zu bewerten, wie bspw. die eigenen Möglichkeiten sind, die Gefährdung abzuwenden oder wie eine Weitergabe die Beziehung zu der betroffenen Familie verändert.²⁰⁰ Auch hier sollten die eigenen Hilfemöglichkeiten auf einer Skala von eins bis fünf bewertet werden und danach inwiefern die eigene Hilfebeziehung für das Werben der Inanspruchnahme fremder Hilfe verwendet werden

¹⁹⁶ *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, S. 113.

¹⁹⁷ *Münder/Meysen/Trenczek-Meyen*, Rn. 104.

¹⁹⁸ *DJJuF/NZFH*, 42f; *Münder/Meysen/Trenczek-Meyen*, § 107; *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 90 f.

¹⁹⁹ *DJJuF/NZFH*, 42f; *Münder/Meysen/Trenczek-Meyen*, § 107; *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 90 f.

²⁰⁰ *DJJuF/NZFH*, 42f; *Münder/Meysen/Trenczek-Meyen*, § 107; *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 90 f.

kann.²⁰¹ Gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 KKG sind die Betroffenen darüber zu informieren. Es gilt der Grundsatz: „*Vielleicht gegen den Willen, nicht aber ohne Wissen*“²⁰².

Diese Abwägung des § 4 Abs. 3 KKG erscheint besonders sinnvoll, da der Grad der Ungewissheit, der in dem flüchtigen Verständnis von Radikalisierung bereits mitinbegriffen ist, berücksichtigt wird. Denn der Faktor „Grad der Gewissheit“ wird in ein Verhältnis mit der Folge einer Radikalisierung, also dem Gefährdungspotential, gesetzt. Durch den so geschaffenen Zusammenhang kann es gelingen, mit der hohen Grundrechtssensibilität von solchen Datenübermittlungen auch im Bereich der Radikalisierung sinnvoll umzugehen.

So sehr der Gedanke hinter der Regelung überzeugt – was ihre Wirkung betrifft, fällt die Beurteilung gemischt aus. Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes stellte eine „*sehr heterogene Bewertung*“ der Vorschrift fest.²⁰³ Bei den untersuchten Lehrkräften hätte sie teilweise zu „*erheblichen Handlungs- und Rechtsunsicherheiten in der Praxis*“ geführt, da eben keine Handlungspflicht, sondern nur eine Befugnisnorm geschaffen wurde.²⁰⁴ Wenig überraschend kommt die Evaluation so zu dem Ergebnis, das „*ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der Norm*“ bestehe.²⁰⁵ Wobei jedoch klar betont wird, dass eine klarere Formulierung nötig ist, aber eben keine (wie von einigen Bundesländern geforderte) Handlungspflicht.²⁰⁶

²⁰¹ *DJJuF/NZFH*, 42f; Münder/Meysen/Trenczek-Meyesen, § 107; *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 90 f.

²⁰² Münder/Meysen/Trenczek-Meyesen, 108; *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, S. 89.

²⁰³ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, S. 81.

²⁰⁴ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, S. 81.

²⁰⁵ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, S. 83.

²⁰⁶ *Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, S. 83

7. Schulrecht

a) Meldepflichten in den Bundesländern

Bei möglichen Offenbarungspflichten kommt im Bereich der Schule auch die Frage nach möglichen Meldepflichten und -vorgaben durch das Land auf. Konkrete Anforderungen finden sich dabei vor allem in Notfallplänen für Schulen, die den mit der Bewältigung von Gewalt- und Notfallsituationen im Schulalltag befassten Personen Orientierung und Handlungsanweisungen geben sollen.²⁰⁷

aa) Meldepflichten in Berlin

Laut dem Informationsschreiben „*Gewalt und Notfälle*“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin²⁰⁸ besteht eine Pflicht der Schulen, Gewaltvorfälle und Notfallsituationen aufzuarbeiten. Dazu gehören u.a. die Pflicht zur Meldung von Vorfällen entsprechend der Notfallpläne für Berliner Schulen, die Einleitung täter*innen-bezogener Maßnahmen einschließlich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG Bln sowie die Zusammenarbeit mit beispielsweise Schulpsycholog*innen, Jugendamt, Polizei und Gesundheitseinrichtungen.²⁰⁹ Die Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls wird stets an Schulpsycholog*innen für Gewaltprävention und Krisenintervention, die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention, die zuständige Schulaufsicht sowie den Schulträger/ das Schulamt und im begründeten Fall an das Jugendamt zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe und/oder mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und/oder die Pressestelle gesendet.²¹⁰ Diese Meldungen sollen der Anmeldung von Unterstützungsbedarf durch die Schulen, der statistischen Auswertung und der Planung und Gestaltung von Maßnah-

²⁰⁷ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, Vorwort.

²⁰⁸ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2011.

²⁰⁹ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2011, 2.

²¹⁰ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin*, 3.

men zur Gewaltprävention dienen.²¹¹ Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dienen sie jedoch darüber hinaus „*der Erteilung von Auskünften gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem Parlament und der Berliner Öffentlichkeit bezüglich konkreter Vorfälle und allgemeiner Entwicklungen von Gewalt und Extremismus an den Berliner Schulen*“²¹². Die Darstellung des Vorfalls erfolgt in den Meldebögen ohne Namen. Auch personenbezogene Angaben werden nicht an den Fachbereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung und an die Pressestelle übermittelt. Dem Jugendamt wird die Angabe von Schüler*innen nur in begründeten Fällen zur Verfügung gestellt, wie zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe sowie wegen möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.²¹³

Neben diesen Vorschriften soll der Berliner Notfallordner als Leitfaden und Hilfestellung für Schulen dienen. Herausgegeben von der Unfallkasse Berlin sowie der Senatsverwaltung für Bildung und Forschung, stellt er eine Zusammenstellung von Handlungsanweisungen für Schulleitungen und Lehrer*innen dar.²¹⁴

Der Berliner Notfallordner unterteilt sich nach drei unterschiedlichen Gefährdungsgraden.²¹⁵ Im Notfallordner wird demnach nicht nach dem Grad der Gewissheit von Konflikten unterschieden, sondern nach dem Grad des Gefährdungspotentials. In der Stufe des Gefährdungsgrades II werden unter anderem die Kategorien *Amokdrohung* sowie *Gewaltdarstellung auf Datenträgern* genannt, mögliche Konflikte, die vor allem bei Fällen von Radikalisierung bzw. ggf. am Ende eines Radikalisierungsprozesses vorliegen können. Während bei Amokdrohungen direkt die Polizei einzuschalten sei, soll bei

²¹¹ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2011.

²¹² Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2011, 3.

²¹³ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2011, 4.

²¹⁴ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin 2014, Vorwort.

²¹⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin 2014, 14.

einem Vorfall von Gewaltdarstellungen auf Datenträgern die Polizei in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls verständigt werden.²¹⁶ Die Einschaltung der Sicherheitsbehörden wird somit ins Ermessen der Lehrkräfte gestellt.

Etwas konkreter ist der Notfallplan bei Vorfällen von *verfassungsfeindlichen Äußerungen*. Ob die Polizei verständigt werden soll, solle in Abhängigkeit vom Schweregrad des Vorfalls, vom Alter sowie vom psychischen Entwicklungsstand des Schülers bewertet werden.²¹⁷ Der Notfallplan fasst unter der Kategorie verfassungsfeindliche Äußerungen ein breites Spektrum. Zum einen listet der Plan eine Reihe von möglichen Straftatbeständen auf (§§ 86, 86a, 130, 189 StGB),²¹⁸ die für die Fragestellung dieser Arbeit jedoch unerheblich sind. Zum anderen werden unter verfassungsfeindlichen Äußerungen „*öffentliche Äußerungen links- und rechtsextremistischer Art*“²¹⁹ oder „*menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische Äußerungen nationalistischer Couleur*“²²⁰ und „*religiös-fundamentalistische, sexistische Äußerungen in extremer Form, die der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde entgegen stehen*“²²¹ gefasst. Darüber hinaus werden die Begrifflichkeiten jedoch nicht differenziert oder erläutert.

Ab dem Schuljahr 2019/20 sollen antisemitische Vorfälle in den Notfallplänen der Berliner Schulen als eigene Kategorie aufgeführt werden. Damit sollen die Schulleitungen verpflichtet werden,

²¹⁶ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 67.

²¹⁷ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 101.

²¹⁸ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 103.

²¹⁹ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 103.

²²⁰ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 103.

²²¹ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 103.

Vorfälle der Senatsverwaltung und der Polizei zu melden.²²² Ziel sei es, dass Schulleitungen ermutigt werden sollten, Mobbing aufgrund von Religion und Nationalität offen zu thematisieren. Fraglich bleibt, inwieweit dieses Ziel mithilfe von Meldungen bei der Polizei erreicht werden muss, oder ob dem nicht gleichfalls mit geringeren Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen mithilfe von Aufklärungspflichten und pädagogischen Entgegenwirken innerhalb der Schule begegnet werden kann.

Zum allgemeinen Umgang mit dem*der vermeintlichen Täter*in empfiehlt der Notfallplan, ein Gespräch mit möglichst geringer Teilnehmendenanzahl durchzuführen, in der sich mit der Tat auseinandergesetzt werden soll.²²³ In einem normverdeutlichenden Gespräch solle ggf. die Schulaufsicht und die Polizei mit hinzugezogen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, den*die Täter*in „unter Beobachtung“ zu stellen.²²⁴ Je nach Schweregrad könnten auch weitere Maßnahmen in Kooperation mit Schulaufsicht, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendgerichten sowie Jugendbewährungshilfe eingeleitet werden.²²⁵ Wie genau diese Beobachtung und weiteren Maßnahmen aussehen sollen und was der Maßstab für eine Hinzuziehung der Polizei ist, wird nicht weiter ausgeführt.

bb) Meldepflichten in Hamburg

Meldepflichten bestehen in Hamburg bei Fällen, die unter die Kategorie der Gewaltkriminalität fallen (d.h. Raub, Erpressung, gefährliche Körperverletzung und Straftaten gegen das Leben)²²⁶ und greifen somit nicht für die hier behandelte Radikalisierung. Darüber hinaus haben Lehrkräfte die Schulleitung und die zuständige Schul-

²²² BZ, BZ Online.

²²³ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 167.

²²⁴ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 167.

²²⁵ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin* 2014, 168.

²²⁶ *Behörde für Schule und Berufsbildung Hansestadt Hamburg* vom 2015.

aufsicht über Vorkommnisse, die die ganze Schule betreffen, unverzüglich zu informieren.²²⁷ Unter besondere Vorkommnisse werden u.a. Todesfälle, schwere Unfälle, schwere Verstöße gegen die Schulordnung, sowie andere unvorhergesehen Anlässe, die in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse oder im politischen Bereich, Beachtung finden könnten, gefasst.²²⁸ Vorfälle, die ggf. eine Radikalisierung vermuten lassen, können darunter jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht subsumiert werden. Erstens sind die aufgeführten Vorkommnisse in zeitlicher Hinsicht bereits abgeschlossen. Dies gilt bei einem sehr offen verstandenen Prozess wie einer Radikalisierung gerade nicht. Zweitens handelt es sich bei den gelisteten Vorkommnissen des Gefährdungsgrads II um schwere Verstöße gegen die Schulordnung. Das Ausüben einer Religion, das Tragen von religiösen Symbolen oder ähnliches stellen nicht annähernd einen solchen Verstoß gegen die Schulordnung dar. Bei einer genteiligen Auslegung der Norm hätte die Vorschrift einen umfangreichen Anwendungsbereich, dem kaum Grenzen gesetzt werden könnten. Darüber hinaus könnte so nahezu jeder Anlass gemeldet werden, da bereits kleinste Hinweise in der Öffentlichkeit Beachtung finden. Eine solche Auslegung würde zudem dem pädagogischen Auftrag widersprechen, nach dem es gerade Aufgabe der Lehrkräfte ist, Auffälligkeiten mit pädagogischen Mitteln zu begegnen.

Für Hamburger Schulen existiert ebenfalls ein Krisenordner, welcher demjenigen der Berliner Senatsverwaltung durchaus ähnelt. Im Hamburger Fall werden die schulischen Herausforderungen jedoch in abstrakterer Form als „*Katastrophen*“ und „*Krisen*“ und „*Gewaltdrohungen*“ behandelt.²²⁹ Verglichen mit dem Berliner Notfallordner weist der hamburgische Krisenordner deutlich weniger Handlungs-

²²⁷ MBl SchulR Nr. 3, 2010, Nr. 3.9, <https://www.hamburg.de/contentblob/2139480/f34fb9a5c7b61aaa99b267b3e2e46c6d/data/mbl-03-2010.pdf>.

²²⁸ Vgl. MBlSchul HA 1991, S. 7.

²²⁹ Vgl. *Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung* 2010, 5-7.

empfehlungen in Bezug auf mögliche Radikalisierungssituationen auf. In Betracht kommt in Fällen mutmaßlicher Radikalisierung dabei vor allem die Handlungsempfehlung nach Androhung von Gewalttaten.²³⁰ Als Sofortmaßnahme wird hierbei empfohlen, sich zur Klärung der Ernsthaftigkeit der Gewaltandrohung an das zuständige Polizeikommissariat zu wenden und deren Einschätzung abzuwarten sowie die Beratungsstelle Gewaltprävention oder das Hamburger Schulkrisenteam zu informieren.²³¹ Gleichzeitig sollen die Sorgeberechtigten des*der Tatverdächtigen sowie der Betroffenen informiert werden und der Vorfall bei der Schulaufsicht und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) gemeldet werden.²³² Die Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung hat zudem einen Fragenkatalog zur Sicherheitsanalyse zusammengestellt, durch den herausgefunden werden soll, ob ein*e Schüler*in eine Gefährdung darstellt und der gemeinsam mit einer Beratung der Beratungsstelle Gewaltprävention als Entscheidungsgrundlage dienen soll, ob die Angelegenheit an die Polizei weitergegeben wird oder nicht.²³³ Hervorzuheben sind dabei insbesondere Fragen nach Hintergrundinformationen sowie psychosozialen Umständen wie beispielsweise zur familiären Situation, sozialen Bindungen, Drogenmissbrauch, Zugang und Gebrauch von Schusswaffen, Stabilität der Lebenssituation und sozialen Bindungen. Unterlagen wie diese werfen die Frage auf, wie mit Informationen über Schüler*innen der Schule umgegangen wird. Aus dem Dokument selbst wird jedoch nicht deutlich, wie weiter mit diesen verfahren wird. Bei Weitergabe an die Polizei stellt es eine weitreichende Sammlung von Daten dar. Fraglich bleibt außerdem, inwieweit der Fragenkatalog eine sinnvolle Entscheidungsgrundlage für Lehrer*innen bieten kann, lässt das Dokument doch jegliche Schlussfolgerungen offen und gibt keinerlei Hinweise auf weitere Verfahrens-

²³⁰ *Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung* 2010, 64.

²³¹ *Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung* 2010, 65.

²³² *Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung* 2010, 65.

²³³ *Behörde für Schule und Berufsbildung Hansestadt Hamburg* 2017.

schritte. Insbesondere unter dem bereits angesprochenen Aspekt, dass Lehrkräften häufig die Kompetenz zur Einschätzung und dem Umgang mit Radikalisierung fehlt, stellt es sich als besonders problematisch dar, die Entscheidungskompetenz ohne weitere Angaben den Lehrkräften zu überlassen.

Diesen Ausarbeitungen stehen Ausführungen aus der Praxis entgegen. Demnach gebe es bislang noch gar keine Hinweise für den Fall der vermeintlichen Radikalisierung, da diese Vorkommnisse zu unklar seien, um sie in die festgeschriebenen Kategorien einzuordnen.

cc) Meldepflichten in Bayern

In Bayern hat jede staatliche Schule die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger (d.h. Schulträger) und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt.²³⁴ § 5 der Dienstanordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) statuiert Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen, d.h. Vorkommnisse von besonderer Bedeutung für die Schule. Fraglich ist, ob Vorfälle, die auf eine Radikalisierung hindeuten, darunter gefasst werden können. Als Beispiele werden Brände, große Wasserschäden, Einbrüche in der Schule, schwere Unfälle und Gewalttaten während des Unterrichts aufgeführt. Durch das „*usw.*“ in Satz 1 wird deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Wie bereits oben zu Hamburg angeführt, sind die aufgezählten Vorkommnisse jedoch ausschließlich bereits abgeschlossen. Vorausgehende Ereignisse, wie bspw. Gewaltandrohungen werden nicht darunter gefasst, sodass auch Vorfälle, die auf eine Radikalisierung hindeuten könnten, nicht unter § 35 LDO subsumiert werden können.

Gemäß dem „*Hinweis 4.2*“ an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Ju-

²³⁴ Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bekanntmachung vom 10. Juli 2013, Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680, Rn. 1.2.

gendantes in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „*hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten [...] an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.*“ Die Auflistung der Straftaten ist sehr umfassend und weitreichend, sodass sich die Frage nach der Einhaltung der Wesentlichkeitslehre stellt, insbesondere da diese Vorgabe keinen Gesetzescharakter hat.

Eine genau Definition zum „*Bevorstehen*“ der Straftat bleibt unklar. Gem. § 32 StGB steht ein Angriff bevor, wenn er zu verübt werden droht.²³⁵ Durch die Unklarheit der Radikalisierung und die damit einhergehende Form der Vermutung kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass ein Angriff zu verübt werden droht. Ein Bevorstehen ist mithin in den hier zugrundeliegenden Fällen gerade nicht zutreffend.

Der für Bayern entwickelte Notfallplan unterscheidet ebenfalls nach Gefährdungsgraden, wobei die Benachrichtigung von Polizei bzw. Feuerwehr als Regelfall benannt wird.²³⁶ Zu Maßnahmen mit Verantwortung der Schule werden hier u.a. mögliche Belästigungen/Diskriminierungen, d.h. verbale Drohung, Erpressung, Schikanie- ren, Mobbing, Bandenbildung aufgeführt. Für die vorliegende Arbeit könnte diese Kategorie relevant sein, da zum Teil das Kritisieren von „*nicht religiös angemessener Kleidung*“ oder allgemein die Abwertung Andersgläubiger als Hinweis auf eine Radikalisierung angesehen wird.²³⁷ Problematisch ist an dieser Stelle, ab wann tatsächlich von Diskriminierung oder Belästigung anderer gesprochen werden kann und bis wohin die eigene Glaubensfreiheit und Meinungsfrei-

²³⁵ Kindhäuser/U. Neumann/Paeffgen-*Kindhäuser*, Rn. 52.

²³⁶ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 3.

²³⁷ Herausforderung Salafismus: Schule und religiös begründeter Extremismus, S. 21.

heit reicht. Als Handlungsempfehlung bringt der bayrische Notfallplan an, Vorkommnisse zu dokumentieren, den Bericht an die Schulaufsicht weiterzuleiten und falls nötig als sofortige Folgemaßnahmen Schulpsycholog*innen und das Jugendamt zu informieren sowie die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.²³⁸ Als Geschehnisse, die den Notruf in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung erfordern, werden Bedrohungen durch eine Person sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes,²³⁹ sowie Suiziddrohungen angeführt. Bei ersterem solle die Polizei alarmiert und eingewiesen werden,²⁴⁰ bei letzterem zeigt sich vor allem eine starke Abweichung zu Vorgaben aus Hamburg: Die Polizei solle bei Suizidandrohungen erst bei akuter Androhung, d.h., wenn die Person in akuter Gefahr ist, benachrichtigt werden und auch nur, sofern die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.²⁴¹ Vorkommnisse, bei denen immer die Polizei benachrichtigt werden muss, sind laut dem Notfallordner bspw. sexuelle Übergriffe²⁴² sowie Amokdrohungen.²⁴³

dd) Zusammenfassende Bewertung der Notfallpläne

Insgesamt zeigt sich, dass die Notfallpläne sich zwar möglichst umfassend darstellen wollen, letztlich jedoch unkonkret und interpretationsoffen bleiben. Positiv anzumerken ist zwar besonders im Hinblick auf den Berliner Notfallplan, dass regelmäßig im ersten Schritt zu pädagogischen Maßnahmen geraten wird. Gleichzeitig prägen

²³⁸ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 7.

²³⁹ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 11.

²⁴⁰ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 11.

²⁴¹ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 13.

²⁴² *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 20.

²⁴³ *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen* 2011, 23.

allgemeine Verweise auf die Polizei das Bild der Notfallpläne. Insbesondere das der Schule übertragene Ermessen, die Polizei zu informieren, wie es sich besonders in Berlin zeigt, kann zweierlei Wirkungen haben. Einerseits könnten genau festgesetzte Vorgaben beschränkend wirken und somit nicht die Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen umfassen. Lehrkräfte könnten somit im Zweifelsfall nicht auf den Einzelfall reagieren. Andererseits lassen die Notfallpläne, wie sie sich aktuell darstellen, einen großen Handlungsraum, der zu viel Unsicherheit führen kann. Die bereits angeführte Kritik, dass Lehrer*innen häufig kaum Erfahrung und Wissen im Bereich Radikalisierung haben, wirkt sich hier erneut aus, da dieses Unwissen dazu verleitet, aus Sorge und Angst, die Polizei vorschnell zu informieren. Dies kann besonders weitreichende Folgen für die Betroffenen haben.

b) Handreichungen

Im weiteren Verlauf werden für die ausgewählten Bundesländer auch Handreichungen untersucht. Solche Handreichungen sind zwar nicht rechtlich bindend, faktisch kommt ihnen jedoch eine ermessenssteuernde Relevanz zu. Diese Handreichungen bieten Lehrer*innen Hilfe, wie sie mit eventuell radikalisierten Kindern umgehen können und sollen. Als Handreichung verstehen wir nicht rechtlich bindende Empfehlungen, wie im Fall einer Radikalisierung gehandelt werden sollte, also bspw. Broschüren der Landesregierungen. Dazu werden im Folgenden Handreichungen aus Bayern, Berlin und Hamburg untersucht.

aa) Handreichungen in Bayern

Wie in den anderen Bundesländern sind auch in Bayern die Informationen zu Fällen von vermeintlicher Radikalisierung im Kontext Schule gering. Der Bayerische Verfassungsschutz, respektive das Staatsministerium für Inneres, haben in einer Handreichung zum Thema „*Salafismus*“ konkretere Tipps für Lehrkräfte aufgezeigt. In Kapitel 16 „*Wie verläuft eine Radikalisierung*“ beschreibt der Verfas-

sungsschutz einen „Radikalisierungsverlauf eines bayerischen Jugendlichen“²⁴⁴. Der Jugendliche „D.“ beginnt nach der Realschule eine Handwerkslehre, doch „[k]urz vor der Gesellenprüfung bricht er die Lehre ab und reist als Kämpfer in den syrischen Bürgerkrieg, wo er wenig später stirbt.“²⁴⁵ Zuvor habe er „salafistische und jihadistische Propagandavideos“²⁴⁶ konsumiert und immer extremere Positionen entwickelt.²⁴⁷ Seinem Umfeld sei aufgefallen, dass er aufhörte, „Frauen die Hand zu geben und auf die besonders strenge Einhaltung der Gebetszeiten achtete.“²⁴⁸ Es wird beschrieben, wie er sein äußeres Erscheinungsbild den Vorgaben der salafistischen Religionsausprägung anpasste und es heißt: „[e]r schlief auf dem Boden und geißelte sich selbst, um auf den Kampf im Jihadgebiet vorbereitet zu sein.“²⁴⁹ Dadurch, dass die Darstellung in der Handreichung mit dem Märtyrertod des Jugendlichen beginnt, wird nicht deutlich, dass viele der frühen Handlungen des Jugendlichen in den Bereich der vermeintlichen Radikalisierung fallen. In der Ex-post Perspektive lassen sich diese Handlungen als stringente Entwicklung hin zu einer Ausreise nach Syrien erkennen. Durch diese Darstellung wird eine Lesart propagiert, die schon kleinste Verhaltensänderungen als gewaltsame und islamistische Radikalisierung einordnen. Eine solche Ex-post-Perspektive in einer Handreichung für Lehrer*innen könnte dazu führen, dass für han-

²⁴⁴ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

²⁴⁵ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

²⁴⁶ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

²⁴⁷ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

²⁴⁸ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

²⁴⁹ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 33.

delnde Lehrer*innen die Hemmschwelle, in einem vergleichbaren Fall die Sicherheitsbehörden einzuschalten, sinkt.²⁵⁰

Nach der Fallbeschreibung gibt die Handreichung unter der Überschrift „*Was können Sie dagegen tun?*“²⁵¹ Tipps für Lehrer*innen. Dort wird das Bemühen um eine enge Zusammenarbeit u.a. mit „*Schulamt, Polizei, Jugendamt etc.*“²⁵² empfohlen. Im nächsten Punkt wird empfohlen, die Polizei zu informieren, wenn „*verdächtiges Material*“²⁵³ gefunden wird. Um was es sich bei dem „*verdächtigen Material*“ handelt, bleibt offen.

Die Handreichung ist in ihren Empfehlungen sehr offen gehalten. Die Hilfestellung für Menschen aus dem Umfeld von vermeintlich Radikalisierten ist sehr gering. Durch die vagen Andeutungen zum verdächtigen Material und den scheinbar vorhersehbaren Radikalisierungsverlauf, sorgt die Handreichung eher für zusätzlich Verunsicherung, als für Klärung.

bb) Handreichungen in Berlin

Auch Berlin hat sich mit den Herausforderungen, die sich durch Radikalisierungen in Schulen ergeben können, befasst. Der Berliner Senat hat bereits im Jahr 2010 eine „*Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an Berliner Schulen*“²⁵⁴ herausgegeben. Die Broschüre „*Islam und Schule*“ behandelt unterschiedliche Fragen zum Islam und thematisiert auch Islamismus und mögliche islamistische Radikalisierung. Die Broschüre führt beispielsweise die folgenden Fallkonstellationen auf: „*Schülerinnen, die eines Morgens mit Kopftuch zum Unterricht erscheinen, junge Muslime, die auf Koran, Scharia oder muslimische Gelehrte als ihre wichtigsten Autoritäten verweisen*“²⁵⁵ oder Aussa-

²⁵⁰ Um diese These zu überprüfen ist freilich weitere empirische Forschung nötig.

²⁵¹ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 35.

²⁵² Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 35.

²⁵³ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017, 35.

²⁵⁴ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2010, 1, 21.

²⁵⁵ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2010, 1.

gen, wonach der Islam bald die ganze Welt beherrsche²⁵⁶. Weiter ausgearbeitet werden diese Fallkonstellationen in der Broschüre nicht, es handelt sich also eher um Andeutungen. Auf die selbst gestellte Frage, ob es sich dabei um einen Ausdruck von Fundamentalismus handele, heißt es in der Handreichung: *„Eine Antwort auf diese Frage muss erst einmal unbefriedigend ausfallen. Sie lautet in jedem der genannten und in einer Vielzahl anderer Fälle: Kann sein, muss aber nicht.“*²⁵⁷ Grundsätzlich handele es sich in solchen Fällen jedoch um eine *„nachvollziehbare Suchbewegung“*²⁵⁸ der Jugendlichen. Als Reaktion wird in der Handreichung eine Kombination aus einem verständnisvollen Umgang mit dieser Suchbewegung und einer klaren Abgrenzung geraten.²⁵⁹ So heißt es, es müsse *„demokratiefeindlichen und anti-pluralistischen Positionen und Islaminterpretationen deutlich widersprochen“*²⁶⁰ werden. Den Jugendlichen müssten klare Grenzen gesetzt werden, *„notfalls mit Hilfe von Sanktionen“*²⁶¹. Was genau diese Sanktionen sein können, wird nicht näher ausgeführt. Wann welche offiziellen Stellen oder Sicherheitsbehörden zu benachrichtigen sind, ist der Handreichung nicht zu entnehmen.

So wundert es nicht, dass es in der Evaluation des Berliner Landesprogramm gegen Radikalisierung nach einer Befragung eines Polizisten heißt, *„dass die Lehrer bzw. die Schulen schlecht auf den Umgang mit Radikalisierten vorbereitet seien und zudem von der zuständigen Behörde allein gelassen würden.“*²⁶² Die Evaluation räumt jedoch auch ein, dass sich in der oben näher beschriebenen Handreichung durchaus einige Ratschläge befänden.²⁶³ Positiv an der Handreichung fällt auf, dass diese mit einer größeren Sensibilität an den

²⁵⁶ Vgl. *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1.

²⁵⁷ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1, 21.

²⁵⁸ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1, 22.

²⁵⁹ *Jaschke/Tausendteufel*, 65.

²⁶⁰ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1, 22.

²⁶¹ *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2010, 1, 22.

²⁶² *Jaschke/Tausendteufel*, 66.

²⁶³ *Jaschke/Tausendteufel*, 67.

Bereich der Vermeintlichkeit von Radikalisierung heran geht. Dieses vorsichtige Abwägen scheint gerade vor der Grundrechtssensibilität von Maßnahmen geboten. Auch die Berliner Handreichung vermag es jedoch nicht, Lehrer*innen konkrete Tipps an die Hand zu geben, wie bei einem Verdacht der Radikalisierung von Schüler*innen vorzugehen ist. Hinzu kommt, dass die Broschüre aus dem Jahr 2010 stammt und somit dringend einer Aktualisierung bedürfte.

cc) Handreichungen in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat in jüngster Zeit zwar keine direkte Handreichung für Lehrkräfte herausgegeben, die zuständige Behörde hält auf ihrer Internetseite jedoch Fragen und Antworten für pädagogische Fachkräfte zum Thema religiöser Extremismus bereit. Als Fragen sind dort beispielsweise die folgenden Fragen genannt: *„Ich habe den Verdacht, dass ein Schüler/ eine Schülerin in der radikalen Szene unterwegs ist. Wen sollte ich informieren?“*²⁶⁴ oder auch die Frage: *„An wen wende ich mich, wenn mir bei einer Schülerin/ einem Schüler übertriebener religiöser Eifer auffällt?“*²⁶⁵ Auf beide Fragen antwortet die Behörde mit einem Verweis an das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und deren Beratungsteam Menschenrechte- und Demokratiefeindlichkeit um sich bezüglich weiterer Schritte mit ihnen zu beraten.²⁶⁶ Auf die selbstgestellte Frage, wer zu informieren ist, wird nicht eingegangen. Bei einer Frage der folgenden Fallkonstellation *„Ein Schüler/ eine Schülerin wurde von Salafisten angesprochen und bittet mich um Rat“*²⁶⁷ wird neben dem Verweis an das Landesinstitut auch auf das schulinterne Informationsmanagement verwiesen: *„Informieren Sie bitte in jedem Fall*

²⁶⁴ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Religiös begründeter Extremismus, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

²⁶⁵ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Religiös begründeter Extremismus, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

²⁶⁶ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Religiös begründeter Extremismus, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

²⁶⁷ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Religiös begründeter Extremismus, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

*Ihre Schulleitung. Sie muss über Verdachtsfälle Bescheid wissen, um ggf. die schulische Interventionskette in Gang zu setzen*²⁶⁸. Wie die Schulleitung jedoch mit diesen Verdachtsfällen umzugehen hat, bleibt offen. Die Hinweise auf der Homepage der Behörde sind spärlich: Konkrete Hilfestellungen für Lehrer*innen lassen sich darin nicht erkennen, geschweige denn eine Sensibilität für die grundrechtlichen Belange der vermeintlich radikalisierten Schüler*innen.

d) Beamtenrechtliche Offenbarungspflicht

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine Offenbarungspflicht könnte sich aus dem Beamtenrecht ergeben. Aus § 35 S. 1 und S. 2 BeamStG wird eine Auskunfts- bzw. Offenbarungspflicht abgeleitet, die eingreift, wenn Kolleg*innen oder Vorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Information haben.²⁶⁹ Es besteht jedoch keine Dienstpflicht, geplante oder geschehene Straftaten anzuzeigen, sofern sie den „Dienstherren“ nicht direkt betreffen.²⁷⁰ Relevant kann die Offenbarungspflicht in den Fällen werden, in denen verbeamtete Lehrer*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Verdacht einer Radikalisierung hegen. Damit eine solche Offenbarung dann gefordert wird, müsste ein dienstliches Interesse vorliegen. Ob ein dienstliches Interesse vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

8. Exkurs: Beratungsstelle Radikalisierung im BAMF

Eine Reaktion auf die öffentliche Diskussion um Radikalisierung war die Einrichtung einer Beratungsstelle für Radikalisierung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie richtet sich an Personen, die Rat suchen oder Hilfe benötigen, *„weil sie das Gefühl oder Hinweise haben, dass sich jemand in ihrem sozialen Umfeld zuneh-*

²⁶⁸ *Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration*, Religiös begründeter Extremismus, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

²⁶⁹ *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, S. 383.

²⁷⁰ *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, S. 383 f.

*mend islamistisch radikalisiert.*²⁷¹ Eingerichtet wurde die Beratungsstelle am 13. Dezember 2011 auf Erlass des Bundesministeriums des Innern (BMI) im BAMF, wo sie am 1. Januar 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat.²⁷² Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass die Beratungsstelle im BAMF eingerichtet wurde und nicht etwa in einer anderen Behörde, wie zum Beispiel direkt im BMI. In der offiziellen Evaluation der Beratungsstelle wird dies damit begründet, dass das BAMF *„auf Ebene der Länder und Kommunen (z. B. Ausländerbehörden) gut mit (Sicherheits-)Behörden vernetzt“*²⁷³ sei. An anderer Stelle heißt es: *„Entscheidend war unter anderem dabei, dass durch die vielfältigen Betätigungsfelder im Bereich Integration bei Migranten die Behörde eine positive Wahrnehmung genießt.“*²⁷⁴ Die Annahme, dass eine positive Wahrnehmung durch Migrant*innen für die Stelle wichtig ist, zeigt, dass hauptsächlich Migrant*innen als Zielgruppe definiert werden. Radikalisierung wird als ein Problem der Migrant*innen begriffen. Sie wird als ein Problem der Anderen wahrgenommen und konstruiert, als ein Problem, das von außen komme. Dadurch werden zum einen Migrant*innen stigmatisiert. Gleichzeitig werden deutsche Staatsbürger*innen vom Verdacht der Radikalisierung freigesprochen. Angesichts der Zunahme rechten Terrorismus in der Bundesrepublik ist diese Annahme besonders erschreckend und verfehlt.

Relevant für den Kontext Schule ist die Beratungsstelle des BAMF insbesondere, da diese inzwischen verstärkt von Lehrer*innen kontaktiert werde.²⁷⁵

²⁷¹ Endres, JEX Journal Exit Deutschland Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 1.

²⁷² Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 24.

²⁷³ Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 24.

²⁷⁴ Endres, JEX Journal Exit Deutschland Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 1, 4.

²⁷⁵ Endres, JEX Journal Exit Deutschland Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 1, 8; Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 30.

Im fünfjährigen Zeitraum von 2012 bis Ende 2016 wurden von der Behörde 3.163 Anrufe entgegengenommen, aus denen sich 854 Beratungsfälle ergaben.²⁷⁶ Von diesen Fällen handelt es sich bei 236 Fällen um sogenannte „*sicherheitsrelevante Fälle*“, von denen 94 (40%) einer Sicherheitsbehörde bereits bekannt waren, und 142 Fällen (60%) den Sicherheitsbehörden unbekannt waren.²⁷⁷ In diesen Fällen arbeitet das BAMF neben den lokalen Kooperationspartner*innen mit den entsprechenden Sicherheitsbehörden wie der Verbindungsstelle des BAMF im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum und den Verbindungsbeamten*innen des Bundesnachrichtendienstes, des BfV und der Bundespolizei im BAMF, mit den Landeskriminalämtern und Verfassungsschutzbehörden zusammen.²⁷⁸ Problematisch ist jedoch die fehlende gesetzliche Grundlage der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat in ihrem Datenschutzbericht 2016 diese fehlende gesetzliche Grundlage bereits bemängelt. *„Für diese Datenübermittlung und die darauf folgende Datenspeicherung, -verarbeitung und -nutzung durch das BAMF gibt es jedoch bislang keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Da naturgemäß die Einwilligung der sich möglicherweise radikalisierenden Angehörigen nicht vorliegt, hat die Arbeit mit diesen personenbezogenen Daten derzeit keine gesetzlich verankerte Basis.“*²⁷⁹ Das ist insofern problematisch, als dass es sich bei den erhobenen Daten um besonders sensible persönliche Daten handelt, welche die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen empfindlich beeinträchtigen können und als Informationen über Religion und politische Überzeugungen in die sensibelste Kategorie fallen.

²⁷⁶ Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 28.

²⁷⁷ Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 30.

²⁷⁸ Uhlmann, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, S. 34.

²⁷⁹ Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2015, 2016, 102.

D. Bewertung

Nach der Darstellung der unterschiedlichen Ansatzpunkte für Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten stellt sich die Frage, wie diese unterschiedlichen Eingriffs- und Rechtfertigungstatbestände aus einer kinderrechtlichen Perspektive zu beurteilen sind.

I. Kinderrechtliche Perspektive

Die UN-Kinderrechtskonvention reagiert darauf, dass Kinder in besonderer Weise des Schutzes durch den Staat bedürfen. Sie können die Auswirkungen ihrer Handlungen nicht so weitreichend abschätzen wie Erwachsene. Sie sind leichter manipulierbar als Erwachsene, sie sind physisch, psychisch, sozial und kognitiv noch nicht so entwickelt wie Erwachsene. Kurzum: Kinder sind in besonderer Weise schutzbedürftig. Dieser Gedanke ist so eingängig und universal, dass der UN-Kinderrechtskonvention alle UN-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der USA beigetreten sind – so viele Staaten wie keinem anderen völkerrechtlichen Vertrag der Welt.

Folglich ergeben sich höhere Rechtfertigungsmaßstäbe bei den Eingriffen in Rechte von Kindern, sodass die Wertung der Kinderrechtskonvention die oben dargelegten Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten beeinflussen.

Für eine kinderrechtliche Perspektive orientieren wir uns an den Allgemeinen Prinzipien (General Principles). Diese sind das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK), die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) sowie das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung eines Kindes (Beteiligung) (Art. 12 UN-KRK).²⁸⁰ Diese Rechte sind in die gesamte Prüfung des Rechts

²⁸⁰ CRC General Comment, No. 5, 2003, Rn. 12; No. 12, 2009, Rn. 2.

auf informationelle Selbstbestimmung und auf Privatsphäre (s.o.) miteinzubeziehen und verändern den Prüfungsmaßstab.²⁸¹

Das in Art. 3 UN-KRK kodifizierte Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls zielt auf die vollständige und effektive Inanspruchnahme aller in der Konvention anerkannten Rechte und die ganzheitliche Entwicklung des Kindes ab.²⁸² Bei jedem einzelnen der oben erwähnten Eingriffstatbestände muss somit die Auswirkung auf das Kindeswohl des betroffenen Kindes ermittelt und mit den weiteren Rechten abgewogen werden. Das Konzept des Kindeswohls ist flexibel und muss bei jedem Einzelfall entsprechend der Umstände des jeweiligen Kindes berücksichtigt werden.²⁸³ Bei allen oben dargelegten Fragen bezüglich der Auslegung einer Rechtsnorm greift Art. 3 UN-KRK ein und verlangt, dass diejenige zu wählen ist, die dem Kindeswohl am meisten entspricht.²⁸⁴ Als Beispiel kann der Begriff des erheblichen öffentlichen Interesses aus der DSGVO dienen.²⁸⁵ Hier muss bei der Abwägung der betroffenen Interesse das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Jede*r Lehrer*in, die bei dem Verdacht der Radikalisierung eines*einer Schüler*in weitere Schritte erwägt, muss die Auswirkung auf das Kindeswohl berücksichtigen. Eine Offenbarungspflicht für Fälle von vermeintlich radikalisierten Schüler*innen, welche die Lehrer*innen in die Pflicht nimmt, ist nicht im Sinne des Kindeswohls, stellt das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte klar.²⁸⁶

Darüber hinaus beeinflusst das Recht auf Entwicklung aus Art. 6 Abs. 2 UN-KRK die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Das Recht sichert den Kindern die Möglichkeit einer physischen, mentalen, spirituellen, moralischen, psychischen und sozialen Entwick-

²⁸¹ *Töpfer/Gerbig*, 2.

²⁸² CRC General Comment, No. 14, 2013, Rn. 4.

²⁸³ CRC General Comment, No. 14, 2013, Rn. 32.

²⁸⁴ *Kundnani/Hayes*, 17.

²⁸⁵ Vgl. B.I.2.b.

²⁸⁶ HRC/40/28, Rn. 43.

lung zu.²⁸⁷ Nur so kann das Kind bestmöglich eine Persönlichkeit ausbilden, mit der es im Erwachsenenleben bestehen kann. In den hier beschriebenen Offenbarungspflichten kann dieses Recht beispielsweise dann virulent werden, wenn bestimmte Informationen über Kinder an den Verfassungsschutz übermittelt worden sind. Da diese Informationen dann durch Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden in Umlauf gelangen können, besteht eine ernste Gefahr, dass ein Verdacht auf Radikalisierung weitergetragen wird und so das Entwicklungspotential eines Kindes genommen wird. So kann eine Stigmatisierung entstehen, bei der sich ein (ggf. unbegründeter Verdacht) weiterträgt. An diesen Verdacht sind dann, wie dargelegt, weitere freiheitseinschränkende Sicherheitsmaßnahmen geknüpft.

Aus Art. 12 UN-KRK folgt das Recht des Kindes auf Berücksichtigung der eigenen Meinung und auf Beteiligung. Für alle der hier im Zentrum stehenden betroffenen Kinder greift die in Art. 12 Abs. 1 UN-KRK geregelte Voraussetzung, dass sie in der Lage sein müssen, sich ihre eigene Meinung zu bilden. Daher muss das Kind bei den Verfahrensschritten beteiligt werden. Bei einem Fall aus Großbritannien war dieses Recht beispielsweise verletzt, als ein achtjähriger vermeintlich radikalisierte Junge nicht gefragt wurde, ob er bei einem Verhör durch Sicherheitskräfte die Anwesenheit eines Elternteils wünsche.²⁸⁸ Auf den deutschen schulischen Kontext übertragen, könnte dies bedeuten, dass wenn im Lehrer*innen-Kollegium weitere Maßnahmen in einem Verdacht der Radikalisierung unternommen werden, es gilt, die Meinung des betroffenen Kindes miteinzubeziehen.

Die Regelungen aus Art. 3, 6 Abs. 2 und 12 UN-KRK stärken die Verschwiegenheitspflichten gegenüber dem vermeintlich radikalisierten Kind und relativieren die Offenbarungspflichten. Um dem Kindeswohl, dem Recht auf Entwicklung des Kindes und dem Recht auf

²⁸⁷ *Schmahl*, Rn. 16.

²⁸⁸ *Rights Watch UK* 2016, Rn. 95.

Beteiligung Rechnung zu tragen, müssen die Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten so ausgelegt werden, dass diese Kinderrechte trotzdem erhalten bleiben.

Art. 2 UN-KRK legt das Recht auf Nichtdiskriminierung fest. Demnach sind die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte für jedes Kind gleich zu achten. Art. 2 UN-KRK entspricht ähnlichen Bestimmungen in anderen Verträgen, insbesondere Art. 2 Abs. 1 IPbPR sowie Art. 2 Abs. 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Erfüllung des Rechts auf Nichtdiskriminierung muss hier in Frage gestellt werden.

Einerseits prägen – wie oben bereits erwähnt – Verweise auf Islamismus das Bild rund um die hier behandelte Frage. Dies zeigt sich vor allem an den Handreichungen und den darin aufgeführten Beispielen sowie an der Beratungsstelle Radikalisierung, die ausschließlich zu islamistischer Radikalisierung arbeitet. Wenn Lehrpersonen vorwiegend Material zu Islamismus erhalten und Beispiele zu Radikalisierung ebenfalls an einer solchen festgemacht werden, ist es nicht verwunderlich, wenn sich Lehrer*innen vor allem auf solche Phänomene stützen und Formen wie Rechtsextremismus oder weitere religiöse Radikalisierungen außer Acht lassen. Islamistische Radikalisierung ist jedoch – folgt man dem Verfassungsschutzbericht von 2018 – nicht die höchste. Der Verfassungsschutz geht in seinem Bericht von 2018 von 26.560 Islamist*innen aus,²⁸⁹ Linksextremist*innen wurden auf 32.000 geschätzt.²⁹⁰ Rechtsextremist*innen beliefen sich demnach in der Gesamtzahl auf 24.100.²⁹¹ Gleichzeitig wurde für die rechtsextremistische Szene die

²⁸⁹ *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 179.

²⁹⁰ *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 109.

²⁹¹ *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 50.

besonders „*hohe Waffenaffinität*“ betont.²⁹² Während es 2018 1.088 Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund gegeben habe,²⁹³ gebe es zwar eine hohe Bedrohung durch Islamist*innen, zu einem islamistischen Terroranschlag sei es 2018 jedoch nicht gekommen.

Fehlendes Wissen zum Unterschied von Islam und Islamisierung sowie die Unschärfen von Radikalisierung können dazu führen, dass muslimische Schüler*innen, die nicht radikalisiert sind, als radikalisiert behandelt werden. Verstärkt wird dies durch eine einseitige Darstellung vermeintlicher Radikalisierungen in den Medien und somit auch in der gesamten Gesellschaft. Dies gründet sich vor allem auf den starken Fokus der Debatten auf Einzelfälle islamistischer Radikalisierung.

Die Verweise und angeführten Beispiele für eine vermeintliche Islamisierung führen zu einer Stigmatisierung bestimmter Kinder. Kinder mit bestimmten Namen, Eltern oder Kinder, die ihre islamische Religion intensiv ausüben oder so wahrgenommen werden, werden häufig rassistisch diskriminiert.²⁹⁴ Dies kann zudem durch eine Unkenntnis über den Islam noch verstärkt werden.

Beispielhaft ist der Fall eines achtjährigen Jungen aus England anzuführen.²⁹⁵ Er trug in der Schule ein T-Shirt mit der Aufschrift „I want to be like Abu Bakr al-Siddique“ (eine Bezugnahme auf Abu-Bakr, der einer der ersten Anhänger des Propheten Mohammed war und nach weit verbreiteter Ansicht einer der ersten, der zum Islam konvertierte). Darüber hinaus erzählte er einigen Klassenkameradinnen, die Nagellack trugen, dass sein Vater einen ‚geheimen Job‘

²⁹² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 96.

²⁹³ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 24.

²⁹⁴ Leitfaden ‚Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden‘ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

²⁹⁵ *Rights Watch UK* 2016, 86 ff.

hätte, Nagellack zu verkaufen. Es folgten Maßnahmen durch die Schule und durch den ‚social service‘ vor Ort, die die vermeintliche Radikalisierung des Kindes untersuchen wollten. Entweder gründete sich dieser Verdacht darauf, dass der Prophet mit einem prominenten Terroristen, Abu Bakr al-Baghdadi, verwechselt wurde oder der Unterschied war bekannt und es wurde trotz dessen ein Rückschluss vom ersten Konvertiten auf Radikalisierung gezogen. In beiden Fällen lässt sich kein logischer Grund finden, dem Jungen eine Radikalisierung zu unterstellen. Der Vater verkaufte zwar Nagellack, jedoch über Ebay. Die einzig mögliche Erklärung für die Schlussfolgerungen der Schule ist, dass sie einen arabischen Namen schon an sich als verdächtig einstufte. Der Junge wird hierbei aufgrund seiner nach außen getragenen Überzeugung, die nicht dem klassisch vorgestellten ‚britischen‘ Mehrheitsglauben entspricht, die Gefahr einer Radikalisierung unterstellt. Gemäß der UN-KRK beinhaltet die Glaubensfreiheit sowohl das ‚Haben‘ der Religion, als auch das Äußern derselben. Aufgrund seines Nachaußentragens des Glaubens wurde dem Jungen eine Radikalisierung unterstellt. Er wurde aufgrund seiner Religion und insbesondere dieser Religion anders behandelt, sodass eine Diskriminierung aufgrund der Religion gem. Art. 2 UN-KRK vorliegt.²⁹⁶

Wie oben bereits aufgeführt, werden in Handreichungen für deutsche Schulen darüber hinaus auch das vermehrte Zuwenden zur Religion und das stärkere Ausüben dieser bereits als mögliche Hinweise auf eine Radikalisierung definiert. Dass hierbei vor allem Bartwuchs oder das Tragen eines Kopftuches beispielhaft angeführt wird, zeigt, dass Radikalisierung primär an Merkmalen der Ausübung des islamischen Glaubens festgemacht wird.

Der derzeitige Umgang mit der Möglichkeit von Radikalisierung ist stigmatisierend und diskriminierend.

Darüber hinaus zeigen sich auch weitreichende Auswirkungen von Diskriminierung. Durch Benachteiligungen können Schüler*innen

²⁹⁶ *Abramson*, Article 2, The Right of Non-Discrimination, Rn. 208.

erheblichem Stress ausgesetzt sein, der sich wiederum auf den gesundheitlichen Zustand auswirken kann, was wiederum die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert.²⁹⁷ Gleichzeitig können Diskriminierungserfahrungen sog. Reethnisierungsprozesse auslösen.²⁹⁸

Darüber hinaus schützt Art. 2 UN-KRK auch so weit, dass ein Kind auch vor Diskriminierungen geschützt wird, die an eng mit dem Kind verbundenen Personen anknüpfen. Kinder dürfen also aus Art. 2 UN-KRK nicht wegen bspw. Tätigkeiten oder Meinungsäußerungen ihrer Eltern diskriminiert werden.²⁹⁹

Weitergehend ist außerdem das Recht auf Bildung, Art. 28 UN-KRK betroffen. Unter Bildung ist sowohl der Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten zu verstehen, als auch die Weiterentwicklung von geistigen und sozialen Fähigkeiten; also die weitergehende Entwicklung der Persönlichkeit.³⁰⁰ Art. 28 UN-KRK erfasst sowohl das Recht auf Bildung (Art. 28 Abs. 1) als auch das Einhalten der Rechte aus der UN-KRK und der Menschenwürde in der Schule (Art. 28 Abs. 2).

Beispielhaft für den Zugang zu Bildung ist ein Fall aus Großbritannien anzuführen, in dem sich ein 16-jähriger Junge ein Buch über Terrorismus aus der Schulbibliothek auslieh und daraufhin von der Schule als ‚gefährdet, ein Terrorist zu werden‘ eingestuft wurde.³⁰¹ Dem Schüler wurde somit sein eigentlich gewährter Zugang zu bil-

²⁹⁷ Vgl. Toan Quoc Nguyen, „Es gibt halt sowas wie einen Marionettentäter.“ Schulisch-institutionelle Rassismuserfahrungen, kindliche Vulnerabilität und Mikroaggression, in: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 36 (2013) 2, 20–24.

²⁹⁸ Vgl. Haci-Halil Uslucan, Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände, Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2012, 34.

²⁹⁹ Vgl. UN Human Rights Council (2016): Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, UN Doc. A/HRC/31/65, Ziffer 45 und 54.

³⁰⁰ Delbrück, GYIL 35 [1992], S. 99.

³⁰¹ *Rights Watch UK* 2016, 120 f.

denden Möglichkeiten, die extra für Schüler*innen bestehen, untersagt. Er konnte sich somit nicht geistig weiterbilden, obwohl dies gerade Zweck von Büchern in der Schulbibliothek ist, sodass sein Recht auf Bildung verletzt wurde. Weitergehend kann das Recht verletzt werden, wenn bestimmte Diskussionen in der Schule durch die oben aufgeführten chilling effects nicht mehr geführt werden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit, sondern auch auf das Recht auf Bildung. Diskussionen zu führen und Fragen zu stellen, ist elementarer Bestandteil von Unterricht. Ähnliche Fälle sind bislang in Deutschland nicht dokumentiert. Gerade die aufgeführten chilling effects sind jedoch kein Phänomen, das sich auf einzelne Staaten bezieht, sondern eines, das mit Recht und Rechtsnormen allgemein einhergeht. Hier gilt es, das Recht frühzeitig in den Fokus zu nehmen und bei der Abwägung der Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten ihre Auswirkungen auf das Recht auf Bildung zu achten.

Um das Schul- und Bildungssystem nicht weiter als verlängerten Arm von diskriminierenden Praktiken zu nutzen, wurde in der UN-KRK besonderer Wert auf Gleichberechtigung auch innerhalb des Rechts auf Bildung gelegt, Art. 28 Abs. 1 UN-KRK.³⁰² Diskriminierungen, die die Gleichbehandlung in der Ausbildung aufheben oder beeinträchtigen, sind verboten.³⁰³ Verboten sind beispielsweise unterschiedliche Behandlungen aufgrund Rassismus, Sprache, Religion oder Meinungen.³⁰⁴

Gem. Art. 28 Abs. 2 UN-KRK dürfen Schulen zudem keine Maßnahmen ergreifen, die die Teilnahme des Kindes an seiner Kultur beeinträchtigen.³⁰⁵ Denkbar wäre beispielsweise, dass in dem oben angeführten Fall des achtjährigen Jungen aus England, dieser durch

³⁰² *Verheyde*, Article 28, The Right to Education, Rn. 28.

³⁰³ *Verheyde*, Article 28, The Right to Education, Rn. 31.

³⁰⁴ *Verheyde*, Article 28, The Right to Education, Rn. 29.

³⁰⁵ Vgl. CESCR General Comment, No. 13 Rn. 41.

die Maßnahmen der Schule derart eingeschüchtert wird, dass er sich nicht mehr traut, seine Religion offen auszuleben.

II. Abwägung

Im Folgenden werden die oben analysierten Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten und die dahinter stehenden Rechtsgüter und Interessen im Verhältnis zueinander betrachtet und abgewogen.

Gegenüber stehen sich vor allem das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen, die durch die Verschwiegenheitspflichten geschützt wird und die allgemeinen Sicherheitsbelange, die durch die Offenbarungspflichten geschützt werden. Die sicherheitspolitischen Erwägungen und weitreichenden Offenbarungspflichten werden häufig durch ein vermeintlich hohes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerechtfertigt. Das Spannungsverhältnis, in dem die Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten zueinanderstehen, wird verkürzt häufig als Gegensatz von Freiheit und Sicherheit dargestellt. Da dies sicherlich einer eigenen Arbeit bedarf, möchten wir an dieser Stelle nur auf die Diskussionen verweisen und festhalten, dass wir einen grundsätzlichen Gegensatz ablehnen. Sicherheit kann ebenfalls Freiheit (vor dem Staat oder staatlichen Maßnahmen) bedeuten und genauso kann Freiheit nicht ohne ein Gefühl von Sicherheit verstanden werden.³⁰⁶

Unterstützt wird die Wertung der Verschwiegenheitspflichten außerdem durch die Meinungsfreiheit und das Recht auf Vergessenwerden aus Art. 17 DS-GVO. Die Meinungsfreiheit ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK, Art. 13 UN-KRK, Art. 19 UN-Zivilpakt. Das Recht auf Meinungsfreiheit hat eine überindividuelle Funktion, denn für *„eine freiheitlich-demokratische Grundordnung ist es schlechthin konstituierend“*³⁰⁷.

³⁰⁶ Vgl. zur Diskussion Maunz/Dürig-*Di Fabio*, Rn. 7.

³⁰⁷ BVerfG vom 15.1.1958, BVerfGE 7, 198 (206).

Wenn also bspw. ein Schüler die nach seiner religiösen Vorstellung nicht angemessene Kleidung seiner Mitschüler*innen kritisiert, befinden wir uns in der Sphäre der Meinungsfreiheit. Gleichzeitig ist eine Abgrenzung zu Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG vorzunehmen.³⁰⁸ Beschränkungen der Meinungsfreiheit können sich aus der Notwendigkeit des geordneten Unterrichts³⁰⁹ oder aus der negativen Glaubensfreiheit der Mitschüler*innen ergeben.³¹⁰ Hier zeigt sich jedoch eindrücklich, dass auch die Meinungsfreiheit in den Fällen der vermeintlichen Radikalisierung einschlägig sein kann und in bestimmten Fallkonstellationen Äußerungen, die scheinbar Anlass für Offenbarungen gegenüber Behörden oder Sicherheitskräften geben, auf Seite des*der Betroffenen geschützt sein können. So berichtete beispielsweise der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Versammlungsfreiheit, Maina Kiai, nach seinem letzten Besuch im Vereinigten Königreich, dass aus Angst vor falschen Verdächtigungen manche Familien die negativen Auswirkungen von Terrorismus nicht mal mehr in den eigenen vier Wänden diskutieren würden. *„The spectre of ‘Big Brother’ is so large, in fact, that some families are reportedly afraid of even discussing the negative effects of terrorism in their own homes, fearing that their children would talk about it at school and have their intentions misconstrued.”*³¹¹ Hier zeigt sich, wie durch die Offenbarungspflichten nicht nur das Recht auf Privatsphäre, sondern auch das Recht auf Meinungsfreiheit beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird deutlich, wie solche staatlichen Maßnahmen einen chilling effect haben.

Das Recht auf Privatsphäre muss jedoch auch mit den allgemeinen Sicherheitsbelangen abgewogen werden. Wie im oben dargelegt wurde, scheint eine Subsumtion unter viele der Tatbestandsmerkmale aus dem Sicherheitsrecht fraglich. Die Begriffe „tatsächliche

³⁰⁸ Starck in MKS, Art. 4 Rn. 153.

³⁰⁹ Starck in MKS, Art. 5, Rn. 384.

³¹⁰ Vgl. Starck in MKS Art. 4 Rn. 23. Ff. Zu den Konfliktlagen, die häufig im Kontext Schule relevant werden, eindrücklich BVerfGE 41, 29 (44 ff.); 41, 65/77 ff.

³¹¹ *Human Rights Council* 2017, 5.

Anhaltspunkte“; „Bestrebungen“ und die gesondert aufgeführten Übermittlungsverbote, lassen hier erhebliche Zweifel aufkommen, ob die Fälle aus dem Graubereich der Radikalisierung unter Tatbestände des Sicherheitsrechts subsumiert werden können.

Diese können als Voraussetzung für die Sicherung der durch die Offenbarungspflichten gesicherten verfassungsrechtlichen Rechte angesehen werden.

Die Offenbarungspflichten erscheinen zunächst sehr effizient. Insbesondere das vorgesehene proaktive Einschreiten führt dazu, dass Rechtsgüter Einzelner früher und ggf. auch besser geschützt werden können. Demgegenüber stehen jedoch die Rechte der vermeintlich Radikalisierten, in die eingegriffen wird. Es erscheint dabei fraglich, inwieweit tatsächlich von Effizienz gesprochen werden kann, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Offenbarung im Einzelfall wirklich erforderlich ist, sich als sehr gering darstellt. Nur in den wenigsten Fällen des hier angenommenen Radikalisierungsverdachts wird tatsächlich ein Entwicklungsverlauf vorliegen, der in Gewalt münden wird und somit die Rechte anderer in extremer Weise verletzt, sodass das proaktive Eingreifen der Offenbarungspflichten die Verletzung der Rechte der Betroffenen sehr früh in Kauf nimmt.

Bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter gilt es zu berücksichtigen, dass das Recht auf Privatsphäre bei jeder einzelnen Übermittlung betroffen ist.

Einen weiteren Gesichtspunkt für die Abwägung kann der Grad der Schwere der Datenerhebung darstellen. Auf den ersten Blick mag eine Weitergabe von Informationen keine große Beeinträchtigung darstellen. Doch ein falscher Verdacht kann gravierende Folgewirkungen haben und zu einer sich fortschreibenden Stigmatisierung führen. Gerade bei Kindern, die noch ihr ganzes Leben vor sich haben, können Datenerhebungen und die damit einhergehenden Verdachte maßgebliche Auswirkungen auf spätere Vorhaben haben, wenn es zum Beispiel zu Sicherheitsüberprüfungen oder Ähnlichem kommt. Nicht zu missachten ist außerdem der Einfluss von Mitwir-

kungsanfragen bei Verfassungsschutzbehörden, wenn es bspw. um Aufenthaltstitel oder Einbürgerungen geht.

Die Analyse der Offenbarungspflichten hat ergeben, dass diese in vielen Rechtsgebieten geregelt sind. Die Sicherheitsrechte des Bundes und der Länder, das Strafrecht, das Schulrecht, verfassungsrechtliche Fragen bis hin zu Verordnungen erlauben Offenbarungen zu Lasten der betroffenen Schüler*innen. Die Tatbestände sind bis weilen sehr offen gehalten und können weit ausgelegt werden. Für Betroffene besteht so kaum die Möglichkeit zu überblicken, wer bei einem Radikalisierungsverdacht welche Informationen erhebt und an wen weitergeben darf.³¹² Unter dem Vorwand einer Radikalisierung können Sicherheitsbehörden somit im Zweifel Daten erheben, an denen staatliche Behörden ein diffuses Interesse haben, beispielsweise wegen bestimmter politischer Ansichten der Betroffenen.³¹³

Dabei fallen mehrere Dinge auf. Zum einen gibt es in vielen der aufgezeigten Fälle mildere, gleich geeignete Mittel als eine Offenbarung gegenüber öffentlichen Stellen. Gerade, da sich die analysierten Problemfälle im Bereich der Schule abspielen, erscheint es geboten, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen und bestehende Vertrauensverhältnisse zu betroffenen Schüler*innen nicht abreißen zu lassen.³¹⁴

Hinzu kommt die Tatsache, dass es sich bei Informationen über eine vermeintliche Radikalisierung um Informationen handelt, welche die politische oder religiöse Meinungsäußerung betreffen, somit zu der sensibelsten Kategorie von Informationen gehören und sehr nah am Menschenwürdekern des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind.³¹⁵ Die wichtigste Tatsache ist jedoch,

³¹² Vgl. hierzu die Darstellung der Diskussion zu den Übermittlungsbefugnissen im Aufenthaltsrecht unter B. II. 4.

³¹³ *Kundnani/Hayes*, 17.

³¹⁴ Vgl. dazu *Kundnani/Hayes*, 17.

³¹⁵ Vgl. dazu B. I. 1. a.

dass es sich bei den Betroffenen nicht um Erwachsene, sondern um Kinder handelt. Die Allgemeinen Prinzipien der UN-KRK und der bei Kindern erhöhte Schutz des Rechts auf Privatsphäre treten in Fällen einer vermeintlichen Radikalisierung auf Seite der Verschwiegenheitspflichten hinzu.³¹⁶

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Kinder als Opfer statt als Sicherheitsrisiko betrachtet werden müssen. Insbesondere Kinder sind unter Umständen eher selbst „Opfer“ von Indoktrinationen.³¹⁷ Die Praxis zeigt jedoch, dass es gerade im Bereich von vermeintlichem Islamismus zu vorschnellen Schlüssen kommt und es weniger darum geht, sich der Kinder anzunehmen, als alle anderen vor ihnen zu schützen. Dabei sollte außerdem hervorgehoben werden, dass die Grundsätze der Unschuldsvermutung gelten und nicht missachtet werden dürfen.

Zusätzlich tritt hinzu, dass es an klaren gesetzlichen Verankerungen und klar definierten Zielen fehlt und der Zugang zu den Daten und auf Berichtigung oder Löschung von Informationen nicht gewährleistet ist.³¹⁸

³¹⁶ Vgl. dazu D. I.

³¹⁷ *Human Rights Council* 2018, Rn. 17.

³¹⁸ Vgl. *Committee on the Rights of the Child* 2009, Rn. 51; *Human Rights Committee* 2015, Rn. 12.

E. Fazit

Das explorative Working Paper verdeutlicht in erster Linie, wie unüberschaubar und unübersichtlich sich die Gesetzeslage für die vorliegende Fragestellung darstellt. Gerade die Kinderrechtskonvention, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat, stellt jedoch zentrale Schutzverpflichtungen für Kinder auf.

Wie aufgezeigt, bleibt durch die Flüchtigkeit und Ungreifbarkeit des Konzepts der Radikalisierung die Beantwortung der Frage an vielen Stellen offen und schwammig. Gerade diese Offenheit führt jedoch zur Möglichkeit der massiven Einschränkung von Rechten. Über die reine Gesetzeslage hinaus wurde in persönlichen Gesprächen mit Vertreter*innen der Polizei, aus der Schule und von Landes- und Bundesstellen eine weit verbreitete Unsicherheit deutlich. Zuständigkeiten sind unklar und Informationen fehlen. Hier wird deutlich, dass der hohe Stellenwert von Kindern und ihrer Rechten in den Hintergrund rückt.

Das KKG enthält Wertungen des Gesetzgebers, die sich auf die skizzierte Problemkonstellation übertragen lassen (s.o. unter B. II. 6. Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG). Gerade die im KKG angelegte Abwägung zwischen dem Grad der Gewissheit, dem Grad der Gefährdung und der Tragfähigkeit der Beziehung zwischen Schüler*in und Lehrer*in bietet sich für Fälle von Radikalisierung an. Wenn Lehrer*innen Anlass dazu haben, zu denken, dass sich eines der Kinder radikalisiert, müssen sie zuerst mit dem Kind und seinen Eltern sprechen. Sollte ein Datenaustausch mit anderen staatlichen Stellen zwingend notwendig sein, müssen zweitens die Betroffenen hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Ein Datenaustausch ohne Kenntnis der Betroffenen ist nur in Ausnahmefällen und der Kinderrechtskonvention folgend einzig zum Schutz des Kindes zulässig.

Weitere Abwägungskriterien liegen in den kurzfristigen Auswirkungen der Datenweitergabe, die sich insbesondere dadurch ergeben, wie mit den Daten verfahren wird, d.h. Weitergabe, Speicherung, Möglichkeit der Löschung sowie den langfristigen Auswirkungen

der Datenweitergabe, d.h. mögliche Beeinträchtigungen des Kindes und der Schwere der möglichen Gefahr. Die Datenweitergabe sollte entsprechend der rechtlichen Regelungen nur mit einer klar bestimmten gesetzlichen Grundlage zulässig sein, wie beispielsweise bereits durch die Bundesdatenschutzbeauftragte zur Radikalisierungsstelle im BAMF oder im Volkszählungsurteil des BVerfG aufgeführt wurde.

Schon jetzt ist abzusehen, dass Eingriffe in die Rechte der Kinder in Zukunft weiter ausgedehnt werden. Für die Einordnung solcher zukünftiger Gesetzesvorhaben, könnte das vorliegende Working Paper unter Umständen den Ansatzpunkt für weitergehende Analysen und Rechtsgutachten bilden.

Eine weitere Konsequenz ergibt sich im Hinblick auf die Lehrer*innen. Nicht nur sollten die Handreichungen für Schulen genau auf möglicherweise diskriminierende Aspekte untersucht werden, sondern ebenfalls im Hinblick auf die oben benannten Aspekte überarbeitet werden. Die zahlreichen Verweise auf die Polizei führen eher dazu, dass Lehrer*innen Angst haben, sie könnten sich strafbar machen, sollten sie einen Verdacht nicht melden. Auch gezielte Schulungen für Lehrer*innen zu diesem Thema könnten aus unserer Perspektive Sinn ergeben. Diese sollten einerseits über sog. Radikalisierungsformen, deren Abgrenzungen und vermeintliche Anzeichen aufklären. Andererseits sollten Lehrer*innen mit entsprechenden Kenntnissen zum Verfahren bei einem Verdacht sowie den Rechten der Kinder und ihrer Eltern aufgeklärt werden.

Bei der Beschäftigung mit dem Thema hat sich an vielen Stellen der Bedarf für weitergehende Forschung gezeigt. Gespräche mit Akteur*innen haben gezeigt, dass die Datenweitergabe in der Realität teilweise gar nicht über den offiziellen Weg erfolgt, sondern informell im WhatsApp-Chat zwischen Schulkollegium und Polizei. Hier wäre weitere (rechtssoziologische) Forschung nötig. Trotz der Brisanz der Radikalisierung im Kontext Schule sind Fälle aus Deutschland kaum so aufbereitet, dass sie eine rechtswissenschaftliche Analyse zulassen. Auch hier besteht der Bedarf für eine Sammlung und Systematisierung der Fälle und Kontakt mit betroffenen Personen.

Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 12 / 1824.

Abramson, Bruce, Article 2, The Right of Non-Discrimination, A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Leiden 2008 (zit. als *Abramson*).

Avenarius, Hermann/Heckel, Hans, Schulrechtskunde, Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 7. Aufl., München 2000 (zit. als *Avenarius/Heckel*).

Barrot, Johannes, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, Zugleich ein Beitrag zum dogmatischen Verständnis des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Baden-Baden 2012 (zit. als *Barrot*).

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Salafismus Prävention durch Information, Fragen und Antworten 2017 (zit. als Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017).

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Religiös begründeter Extremismus, Fragen und Antworten für pädagogische Fachkräfte an Schulen, https://www.hamburg.de/religioeser-extremismus/schule/#anker_1.

Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg, Handreichung: Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften, Materialien zur Unterstützung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Schulleitungen, Schulaufsicht sowie Beraterinnen und Beratern an REBUS-Standorten 2004 (zit. als Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung Hansestadt Hamburg 2004).

Behörde für Schule und Berufsbildung Hansestadt Hamburg, Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltfällen in Schulen vom 2015.

- Behörde für Schule und Berufsbildung Hansestadt Hamburg*, Sicherheitsanalyse: Ist ein Schüler eine Gefährdung? 2017 (zit. als Behörde für Schule und Berufsbildung Hansestadt Hamburg 2017).
- Bergemann, Nils*, Die Freiheit im Kopf? - Neue Befugnisse für die Nachrichtendienste, Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, 1705 (zit. als *Bergemann*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015/1705).
- Borsdorff, Anke*, Gefahr, in: Martin Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018 (zit. als *Borsdorff*).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Verfassungsschutzbericht 2018, Berlin 2019 (zit. als Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat).
- Bundesregierung*, Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16.12.2015.
- BZ*, Meldepflicht für Antisemitismus an Berliner Schulen geplant, BZ Online, <https://www.bz-berlin.de/berlin/meldepflicht-fuer-antisemitismusvorfaelle-an-berliner-schulen-geplant> (zugegriffen am 14.4.2019).
- Callies, Christian*, Staatsrecht III, Bezüge zum Völker- und Europarecht, München 2018 (zit. als *Callies*).
- Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the Committee on the Rights of the Child: France 2009 (zit. als Committee on the Rights of the Child 2009).
- Cremer, Hendrik*, Die UN-Kinderrechtskonvention, Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011 (zit. als *Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011).

- Däubler, Wolfgang/Bertzbach, Martin* (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2018 (zit. als *Däubler/Bertzbach-Bearbeiter*).
- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*, 26. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2015 und 2016 2015, 2016 (zit. als *Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2015, 2016*).
- DIJuF/NZFH*, Datenschutz bei Frühen Hilfen, Praxiswissen Kompakt (zit. als *DIJuF/NZFH*).
- Dreier, Horst* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2013 (zit. als *Dreier-Bearbeiter*).
- Droste, Bernadette*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart 2007 (zit. als *Droste*).
- Emmerson, Ben*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 22.2.2016.
- Endres, Florian*, Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, JEX Journal Exit Deutschland Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 1 (zit. als *Endres, JEX Journal Exit Deutschland Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 1*).
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, 35. Aufl., 2017 (zit. als *Epping/Hillgruber-Bearbeiter*).
- European Forum for Urban Security*, Preventing and Fighting Radicalisation at the Local Level, 2016 (zit. als *European Forum for Urban Security*).

- Fritzsche, Nora/Puneßen, Anja*, Aufwachsen in salafistischen Familien, Herausforderung für die Jugendhilfe zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung, 2018.
- Gola, Peter* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO, 2. Aufl., München 2018 (zit. als *Gola-Bearbeiter*).
- Herausforderung Salafismus: Schule und religiös begründeter Extremismus, Hintergrundwissen, Handlungsoptionen und Materialien für die pädagogische Praxis im Überblick, Bonn 2018 (zit. als Bundeszentrale für politische Bildung).
- Hofman, Rainer/Boldt, Nicki* (Hrsg.), Internationale Bürgerrechtspakt, Baden-Baden 2005 (zit. als *Hofman/Boldt-Bearbeiter*).
- Huber, Berthold* (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl., München 2016 (zit. als *Huber-Bearbeiter*).
- Hufen, Friedhelm*, Staatsrecht II, Grundrechte, 7. Aufl., München 2018 (zit. als *Hufen*).
- Human Rights Committee*, Concluding observations on the fifth periodic report of France: CCPR 2015 (zit. als Human Rights Committee2015).
- Human Rights Council*, Children and armed conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict 2018 (zit. als Human Rights Council2018).
- Human Rights Council*, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association on his mission to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (UN-Dokument, A/HRC/35/28Add.1) 2017 (zit. als Human Rights Council2017).
- Jaschke, Hans-Gerd/Tausendteufel, Helmut*, Wissenschaftliche Begleitung des Berliner Landesprogramms Radikalisierungsprävention: Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin 2019.

- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl., München 2017 (zit. als *Joecks/Miebach-Bearbeiter*).
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit. als *Kindhäuser/U. Neumann/Paeffgen-Bearbeiter*).
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*, Grundrechte, Staatsrecht II, 33. Aufl., Heidenberg 2017 (zit. als *Kingreen/Poscher*).
- Klein, Hubert*, Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht, Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen (RDG) 2010, 172 (zit. als *H. Klein*, Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen (RDG) 2010, 172).
- Kluth, Winfried*, Soziale Menschenrechte illegal aufhältiger Personen und behördliche Meldepflichten im Aufenthaltsrecht, Ein systembedingter Anachronismus?, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2013, 182 (zit. als *Kluth*, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)182).
- Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., hrsg. von Hermann v. Mangoldt, Friedrich Klein, Christian Starck, 7. Aufl., München 2018 (zit. als *MKS-Bearbeiter*).
- Krieger, Heike*, Der grundrechtliche Anspruch von Kindern irregulärer Migranten auf chancengleiche Bildung, Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, 165 (zit. als *Krieger*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, 165).
- Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen*, Notfallplan 2011 (zit. als *Krisen-Interventions- und Bewältigungsteam Bayrischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen2011*).

- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl., München 2018 (zit. als *Kühling/Buchner-Bearbeiter*).
- Kühling, Jürgen/Klar, Manuel/Sackmann, Florian*, Datenschutzrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2018 (zit. als *Kühling/Klar/Sackmann*).
- Kundnani, Arun/Hayes, Ben*, The globalisation of Countering Violent Extremism policies, Undermining human rights, instrumentalising civil society, 2018 (zit. als *Kundnani/Hayes*).
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian* (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl., München 2018 (zit. als *Lackner/Kühl-Bearbeiter*).
- Lampe, Joachim*, Die Schwierigkeiten mit der Rechtfertigung nachrichtendienstlicher Tätigkeit, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2015, 361 (zit. als *Lampe2015*, 361).
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung*, Krisenordner: Handlungsleitfaden für Hamburger Schulen 2010 (zit. als Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung 2010).
- Marschollek, Dietmar*, Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes, Neue Juristische Wochenzeitung 2015, 3611 (zit. als *Marschollek*, Neue Juristische Wochenzeitung 2015, 3611).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günther* (Hrsg.), Grundgesetz, München, 63. Ergänzungslieferung 2011 (zit. als *Maunz/Dürig-Bearbeiter*).
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., Berlin 2006 (zit. als *Meier*).
- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan von* (Hrsg.), EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München 2017 (zit. als *Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer-Bearbeiter*).

- Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Baden-Baden 2012 (zit. als *Meysen/Eschelbach*).
- Müller, Falk*, Die Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst, Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht 2012, 102 (zit. als *Müller*, Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht 2012102).
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl., Baden-Baden 2019 (zit. als *Münder/Meysen/Trenczek-Bearbeiter*).
- Neumann, Peter*, Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus, APuZ 2013, 3 (zit. als *P. Neumann*, APuZ 2013, 3).
- Niedersächsischer Landtag*, Drucksache 17/7658 (zit. als *Niedersächsischer Landtag*).
- Nowak, Manfred* (Hrsg.), UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein u.a. 1989 (zit. als *Nowak-Bearbeiter*).
- Penney, Jonathon*, Chilling Effects: Online Surveillance and Wikipedia Use, Berkeley Technology Law Journal 2016, 117 (zit. als *Penney*, Berkeley Technology Law Journal 2016117).
- Plath, Kai-Uwe* (Hrsg.), DSGVO/BDSG, Kommentar zu DSGVO, BDSG und den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 3. Aufl., Köln 2018 (zit. als *Plath-Bearbeiter*).
- Reich, Andreas* (Hrsg.), Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2018 (zit. als *Reich-Bearbeiter*).
- Rights Watch UK*, Preventin education? Human Rights and UK counter-terrorism policy in schools 2016 (zit. als *Rights Watch UK2016*).
- Rux, Johannes*, Schulrecht, 6. Aufl., München 2018 (zit. als *Rux*).

- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, Köln 2019 (zit. als *Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bearbeiter*).
- Schenke, Wolf-Rüdiger/Graulich, Kurt/Ruthig, Josef* (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., München 2019 (zit. als *Schenke/Graulich/Ruthig-Bearbeiter*).
- Schiek, Dagmar*, Gleichbehandlungsrichtlinien der EU - Umsetzung im deutschen Arbeitsrecht, NZA 2004, 873 (zit. als *Schiek*, NZA 2004, 873).
- Schmahl, Stefanie* (Hrsg.), Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit. als *Schmahl-Bearbeiter*).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (zit. als *Schönke/Schröder-Bearbeiter*).
- Schönwälder, Karen/Vogel, Dita/Sciortino, Giuseppe*, Migration und Illegalität in Deutschland, AKI-Forschungsbilanz I, Dezember 2004.
- Schroer-Hippel, Miriam*, Beratungsstelle KOMPASS - Toleranz statt Extremismus, Zwischenbericht der Evaluation eines Projektes zur Radikalisierungsprävention, Berlin 2017.
- Schwartzmann, Rolf et al.* (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Heidelberg 2018 (zit. als *Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman-Bearbeiter*).
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin*, Informationsschreiben "Gewalt und Notfälle" 2011 (zit. als *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin* 2011).

- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin*, Islam und Schule, Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an Berliner Schulen 2010, 1 (zit. als Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2010, 1).
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin*, Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls (zit. als Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin).
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin*, Notfallpläne für Berliner Schulen 2014 (zit. als Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin/Unfallkasse Berlin 2014).
- Siems, Thomas*, Datenübermittlung in der sicherheitsbehördlichen Kooperation, in: Jan-Hendrik Dietrich, Sven Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Stuttgart 2017, S. 1423–1495 (zit. als *Siems*).
- Studienkommentar GG, 3. Aufl., hrsg. von Christoph Gröpl, Kay Windthorst, Christian von Coelln, München 2017 (zit. als *SK-GG-Bearbeiter*).
- Sydow, Gernot* (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2018 (zit. als *Sydow-Bearbeiter*).
- The UN Convention on the Rights of the Child, A Commentary, hrsg. von John Tobin, Oxford 2019 (zit. als *CRC-Bearbeiter*).
- Töpfer, Eric/Gerbig, Stephan*, Der Verfassungsschutz und das Recht von Kindern auf Privatsphäre, 2018 (zit. als *Töpfer/Gerbig*).
- Towfigh, Emanuel Vahid*, Komplexität und Normklarheit - oder: Gesetze sind für Juristen gemacht, Der Staat 2009, 29 (zit. als *Towfigh*, Der Staat 2009, 29).
- Uhlmann, Milena*, Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“, Abschlussbericht, 2017.

Verheyde, Mieke, Article 28, The Right to Education, A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Leiden, Boston 2006 (zit. als *Verheyde*).

Welsing, Ruth, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Terrorabwehr, Darstellung anhand einer Untersuchung der präventiven Rasterfahndung, Hamburg 2009 (zit. als *Welsing*).

Wichmann, Manfred/Langer, Karl-Ulrich, Öffentliches Dienstrecht, Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst, 8. Aufl., Stuttgart 2017 (zit. als *Wichmann/Langer*).

